



STANDORTUNTERSUCHUNG

zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen



IMPRESSUM

Stand:

13.07.2023

Entwurf

Auftraggeber:

Stadt Nideggen

Zülpicher Straße 1

52385 Nideggen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Sebastian Schütt



i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 22-016

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Aufgabenstellung und Zielsetzung.....	2
1.3	Methodik.....	2
1.4	Abgrenzung von Geltungs- und Untersuchungsraum.....	3
1.5	Referenzanlage.....	4
1.6	Übergeordnete Anforderungen an eine Standortuntersuchung.....	4
1.6.1	Vorgaben des Bundes.....	4
1.6.2	Vorgaben der Landesplanung.....	5
1.6.3	Vorgaben der Regionalplanung.....	6
1.6.4	Weitere Regelungen.....	7
2	GROBUNTERSUCHUNG.....	8
2.1	Schritt 1: Harte Untersuchungskriterien.....	8
2.1.1	Siedlungsflächen und deren Abstände.....	9
2.1.2	Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen.....	11
2.1.3	Zwischenergebnis.....	13
2.2	Schritt 2: Weiche Untersuchungskriterien.....	13
2.2.1	Siedlungsflächen.....	14
2.2.2	Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen.....	16
2.2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	17
2.2.4	Gewässerschutz.....	26
2.2.5	Wald.....	27
2.2.6	Zwischenergebnis.....	28
3	DETAILUNTERSUCHUNG.....	29
3.1	Schritt 3: Eignungsprüfung.....	29
3.1.1	Untersuchungskriterien Detailuntersuchung.....	30
3.1.2	Untersuchung der Teilflächen.....	48
3.2	Schritt 4: Vorabwägung.....	71
3.2.1	Bewertung der Potenzialflächen.....	71
3.2.2	Ergebnis.....	74
3.2.3	Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen.....	76

4	SCHRITT 5: ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE AUF SUBSTANZIELLEN RAUM	76
5	WEITERES VORGEHEN	78
6	AUSGEWÄHLTE LITERATUR, RECHTSGRUNDLAGEN.....	79

1 EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSSITUATION

Mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Darüber hinaus zeigt die durch den russischen Angriffskrieg hervorgerufene Energiekrise einen wachsenden Bedarf an im Inland produziertem Strom und einer Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dazu einen immensen Beitrag. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 7. Juli 2022 das sogenannte Osterpaket beschlossen (Deutscher Bundestag, 2022). Hiermit wurde die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022). Zudem hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ („Wind-an-Land-Gesetz“ bzw. WaLG) beschlossen. Dieses ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Es umfasst das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) sowie Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und weiterer Gesetze.

Im WindBG werden verbindliche Flächenbeitragswerte festgelegt. Derzeit sind nur rund 0,8 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, wovon 0,5 % tatsächlich zur Verfügung stehen. Künftig ist in jedem Bundesland ein festgelegter prozentualer Anteil der Landesfläche auszuweisen (§ 3 Abs. 1 WindBG). In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage 1 WindBG bis 2027 bei 1,1 % und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Bei Nichterreichen sind Windenergieanlagen sodann im gesamten von der Zielfestlegung betroffenen Planungsraum privilegiert. Zudem sind Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Als ausgewiesen gelten Flächen, wenn sie innerhalb eines Windenergiegebietes liegen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG handelt es sich hierbei maßgeblich um Vorranggebiete und hiermit vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen; für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 WindBG zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen. Nach der Gesetzesbegründung werden vom Begriff Windenergiegebiete alle planerischen Festsetzungen, Darstellungen bzw. zielförmigen Festlegungen von Flächen für die Windenergie an Land gleich welcher Planungsebene umfasst.

Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen sodann nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine den Konzentrationszonen entsprechende Ausschlusswirkung ist durch die Windenergiegebiete folglich nicht mehr gegeben. Gleichwohl sind an die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete – da ein Genehmigungshindernis nicht erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt – hohe Anforderungen zu stellen.

Die Ausweisung der Windenergiegebiete ist zunächst Aufgabe der Länder. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat daher am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 14. Juni bis 21. Juli 2023 besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Der aktuelle Entwurf zur Änderung legt mit dem Ziel 10.2-2 fest, dass im Regierungsbezirk Köln – dem die Stadt Nideggen angehört – 15.682 ha bzw. 2,13 % der regionalen Gesamtfläche als Bereiche für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind (Landesplanung NRW, 2023).

Parallel stellt die Bezirksregierung Köln einen „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln auf. Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte mit Schreiben vom 17. April bis zum 19. Mai 2023. Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene infolge des WaLG und der Einleitung einer Änderung des LEP NRW.

Konkrete Inhalte wurden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung noch nicht mitgeteilt. Insofern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob für die jeweiligen Kommunen konkrete Flächen oder allgemeine Zielvorgaben festgelegt werden. Gleichwohl wird mit dem Grundsatz 10.2.-9 des Entwurfs zum LEP NRW geregelt, dass kommunale Windenergieplanungen bei der Festlegung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden sollen. Hiermit wird dem sogenannten Gegenstromprinzip – also der Möglichkeit, dass sich die kommunale Planung auch in der regionalen und überregionalen Planung niederschlägt – Rechnung getragen.

1.2 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung vor der Änderung durch das WaLG hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstrument geschaffen, mit dem die Privilegierung auf sogenannte Konzentrationszonen beschränkt werden kann. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245 e BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für kommunale Planungen fort, wenn der Flächennutzungsplan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Stadt Nideggen beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die aus ihrer Sicht am besten für diese Nutzung geeigneten Flächen zu beschränken. In diesem Zusammenhang soll die vorliegende Standortuntersuchung die Grundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung für Konzentrationszonen für die Windkraft bilden. Zugleich sollen die Planungen eine belastbare Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie darstellen.

1.3 METHODIK

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik wie folgt erläutert.

Die vorliegende Untersuchung erfolgt in fünf Arbeitsschritten. Die Schritte 1 und 2 werden in der **Grobuntersuchung** zusammengefasst. Hierin werden die Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der

Rechtsprechung wird diese Unterscheidung bisher regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Im **Schritt 1** wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11). Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich um das sogenannte **Gesamtpotenzial**.

Eine Reduzierung des Gesamtpotenzials um diese zusätzlichen weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2**. Weiche Tabuzonen sind Bereiche, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE). Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten **Potenzialflächen**.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer **Detailuntersuchung** zusammengefasst, innerhalb derer die Potenzialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden“* (Agatz, 2023) Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen die Windenergienutzung nicht großflächig infrage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 3. April 2013 – 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potenzialflächen im **Schritt 3** einer konkreten **Eignungsprüfung** unterzogen.

Im **Schritt 4** findet die sogenannte **Vorabwägung** statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Windenergiegebiet sprechen, gegenübergestellt werden. Hiermit können die Potenzialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden.

Im **Schritt 5** erfolgt vorliegend eine **Überprüfung der Untersuchungsergebnisse auf substanziellen Raum**. Diese soll Aufschluss darüber geben, welche der am besten geeigneten Potenzialflächen ausgewiesen werden müssen, um der Windkraft substanziellen Raum zu bieten. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

1.4 ABGRENZUNG VON GELTUNGSBEREICH UND UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Geltungsbereich und der Untersuchungsraum der Standortuntersuchung sind nicht deckungsgleich. Die Privilegierung von Windenergieanlagen stützt sich auf den § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt. Bereiche, die nicht zum Außenbereich gehören, die sich also im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile i. S. d. § 34 BauGB befinden, werden vom Regelungsgehalt einer Ausschlussplanung nicht erfasst.

Der **Geltungsbereich** der Standortuntersuchung bezieht sich somit lediglich auf den Außenbereich. Die Abgrenzung des Außenbereichs nach § 35 BauGB erfolgte anhand einer Erfassung der Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie des unbeplanten Innenbereichs und der Satzungen nach § 34

BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturflächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

Zum **Untersuchungsraum** gehören hingegen nicht nur der Innen- und Außenbereich der planenden Kommune, sondern auch Teile der umliegenden Kommunen. Bei den umliegenden Kommunen handelt es sich um Simmerath, Hürtgenwald, Kreuzau, Vettweiß, Zülpich und Heimbach. Ihre bestehenden und geplanten Nutzungen sind im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) und sollen nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur Planungen berücksichtigt werden, die der Stadt bekannt sind. Dies kann z. B. bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis informeller Konzepte angenommen werden.

1.5 REFERENZANLAGE

Bei der Erstellung von Standortuntersuchungen für die Windenergienutzung ist regelmäßig auf den Anlagentyp abzustellen. In Anlehnung an die „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV wird für die vorliegende Untersuchung eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158).

Gerade im Hinblick auf die im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 verankerte Ausschreibungspflicht ist zwar denkbar, dass zukünftig auch größere und leistungsfähigere WEA in Erwägung gezogen werden. Gleichwohl wird in der Standortuntersuchung lediglich die grundsätzliche Eignung von Flächen nachgewiesen. Insoweit ist es auch möglich, kleinere Anlagen zu errichten. Zugleich orientiert sich diese Analyse auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte am Stand der Technik.

Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 bis 106,5 dB(A) auf. Alle technisch modernen WEA sind mit Dreiblattrotoren und mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Zusätzlich werden Anlagen nach heutigem Standard mit einem redundanten Eiserkennungssystem ausgestattet. Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstoffaserverstärktem Kunststoff sowie Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (Lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

WEA sind darüber hinaus mit Schutzvorrichtungen versehen, die im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern. Alle Komponenten werden fertig befüllt und montiert geliefert. Im Rahmen der Serviceinspektion des Herstellers werden regelmäßige Kontrollen auf Fett- und/oder Ölaustritt durchgeführt. Ebenso ist die Errichtung der WEA nicht an einen Einsatz wassergefährdender Stoffe gebunden und eine Löschwasserrückhaltung für den Brandfall ist nicht erforderlich.

1.6 ÜBERGEORDNETE ANFORDERUNGEN AN EINE STANDORTUNTERSUCHUNG

Gesetzliche oder untergesetzliche Rahmenvorgaben für die Erstellung einer Standortuntersuchung existieren nicht. Dennoch sind bestimmte Anforderungen zu beachten.

1.6.1 Vorgaben des Bundes

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu

berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

1.6.2 Vorgaben der Landesplanung

Die Stadt Nideggen befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung vom 12. Juni 2019 wird derzeit geändert. Der Entwurf wurde vom 23. Juni bis 28. Juli 2023 ausgelegt. Die demnach beabsichtigten Änderungen werden in der folgenden Tabelle gegenübergestellt.

Ziele/ Grundsätze	Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
Grundsatz 10.1-3: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.	Bleibt von der Änderung unberührt.
Grundsatz 10.2-1: Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.	Bleibt von der Änderung unberührt.
Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung	Grundsatz: In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	Ziel: Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha • Planungsregion Detmold: 13.888 ha • Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha • Planungsregion Köln: 15.682 ha • Planungsregion Münster: 12.670 ha • Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

<p>Grundsatz 10.2-3: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>Wurde geändert zu: Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>
<p>Grundsatz 10.2-4: Windenergienutzung durch Repowering</p>	<p>Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>

Tabelle 1: Gegenüberstellung Geltender LEP NRW (2019) und geplante Änderung des LEP NRW (MWIKE NRW, 2023)

1.6.3 Vorgaben der Regionalplanung

Gemäß LEP NRW können Gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Stadt Nideggen befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. In diesem werden entsprechende Gebiete nicht festgelegt (Bezirksregierung Köln, 2003).

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan lediglich textliche Festlegungen, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt demnach der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der die Windkraft betreffenden Regionalplanung ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Gemäß dem **Ziel 2** kommen die folgenden Flächen bedingt in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Daneben werden mit dem **Ziel 3** Gebiete definiert, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Gemäß dem **Ziel 4** ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Zeichnerisch werden der Hauptort Nideggen sowie die Ortslage Schmidt als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Eine Darstellung von „Bereichen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen“ erfolgt für das Stadtgebiet nicht. Im Westen des Stadtgebietes werden umfangreiche „Waldbereiche“ sowie „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Vereinzelt Bereiche der zuletzt genannten Kategorie und ein „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ werden auch im östlichen Stadtgebiet dargestellt. Darüber hinaus wird das gesamte Stadtgebiet als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. In diesem Zuge soll auch ein „Teilplan Erneuerbare Energien“ aufgestellt werden. Konkrete Regelungen, die sich hieraus ergeben, sind bisher nicht bekannt.

1.6.4 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 8. Mai 2018 in Kraft getreten ist (mit Stand vom 2. Oktober 2021). Der Erlass fasst die bis dahin geltende Gesetzeslage zusammen. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die verschiedenen Kriterien, anhand der die Größe der Abstandsflächen bestimmt werden kann. Er hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe“ dar (MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

Ferner wurde der **„Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“** (MKULNV, 2017) per Runderlass am 10. November 2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Der Leitfaden wird derzeit evaluiert.

Am 17. März 2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht. Er konkretisiert den Umgang mit Erdbebenmessstationen und führt die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten ein.

Mit § 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023**) wurde geregelt, dass u. a. die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegen und sie der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Gemäß dem **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** vom 28. Dezember 2022 sollen die erneuerbaren Energien daher im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

2 GROBUNTERSUCHUNG

Im Folgenden werden die für den Untersuchungsraum relevanten harten und weichen Untersuchungskriterien bestimmt. Ferner erfolgen eine Beschreibung und Begründung des im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gewählten Umgangs mit diesen Kriterien.

2.1 SCHRITT 1: HARTE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN

Im ersten Schritt werden zunächst Flächen ausgeschlossen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergie geeignet sind. Tatsächliche Ausschlussgründe liegen insbesondere aufgrund alternativer Nutzungen vor. Rechtliche Gründe sind dagegen schwieriger zu definieren, da häufig Ausnahmetatbestände oder Befreiungen möglich sind. Explizite gesetzliche Vorgaben zur Einteilung in harte Kriterien, beispielsweise in Form einer Liste, gibt es nicht. Für verschiedene Kriterien ist zwischenzeitlich eine Einteilung durch die Rechtsprechung erfolgt. Eine grundlegende Entscheidung des OVG NRW erging im Jahre 2013 (sogenanntes Büren-Urteil). Hierin heißt es:

„Aufbauend auf diese Gedanken werden zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG) zählen können. Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden“ (OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 – Az. 2 D 46/12.NE).

Dementgegen werden Waldflächen heute nicht mehr als harte Tabubereiche angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE). Auch dürfen z. B. im Flächennutzungsplan dargestellte, aber nicht ausgenutzte Sondergebiete, Sonderbauflächen und öffentliche Grünflächen im Außenbereich nicht als harte Tabuflächen eingeordnet werden und die Einordnung von ASB-Flächen als hartes Tabu wird zumindest infrage gestellt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE).

Die Grenze zwischen den beiden Kategorien „harte“ und „weiche“ Tabus ist, wie man an diesen Beispielen sieht, fließend und schwer zu fassen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Festlegung harter Tabuzonen Zurückhaltung geübt.

2.1.1 Siedlungsflächen und deren Abstände

Im Folgenden werden die Siedlungsflächen und diesbezügliche Schutzabstände zusammengefasst, die als harte Tabukriterien zu bewerten sind. Eine Zusammenfassung der siedlungsbezogenen Kriterien, die als weiche Tabus zu bewerten sind, beispielsweise immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände, erfolgt im Kapitel 2.2 dieser Untersuchung.

2.1.1.1 Gebäude sowie Ferienwohnen im Außenbereich

Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen im Außenbereich sind ebenso wie andere faktische Bebauungen aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA ungeeignet. Unter dem Begriff der faktischen Bebauung werden z. B. gewerbliche Nutzungen, Gaststätten oder Clubhäuser verstanden. Allein aufgrund der faktischen anderweitigen Bebauung kommen diese Flächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht infrage.

In Nideggen liegen die Splittersiedlungen oder Einzelhöfe weit über das Stadtgebiet verteilt. Eine Häufung liegt im Umfeld von größeren Ortschaften wie Nideggen, Schmidt und Abenden vor. Vereinzelt Höfe sind oft an übergeordneten Verkehrswegen anzufinden. Weiterhin durchlaufen derzeit Außenbereichssatzungen i. S. d. § 35 BauGB für die Ortslagen „Klaus“ und „Thuir“ ein Beteiligungsverfahren. Die Satzungen für Klaus und Thuir sind bei der Untersuchung zu berücksichtigen.

Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen im Außenbereich dienen zwar nicht dem Wohnen im Rechtssinne, jedoch liegt auch hier ein Schutzanspruch auf einen ruhigen Aufenthalt vor. Damit sind sie – obwohl sie in der TA-Lärm keine explizite Erwähnung finden – aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA ungeeignet. In Nideggen befinden sich Camping- bzw. Wohnmobilstellplätze. Hauptsächlich befinden sie sich an der Rur-Talsperre Schwammenauel und entlang der Rur. Vereinzelt Ferienwohnungen befinden sich in der Nähe der Ortschaften Schmidt und Abenden.

2.1.1.2 Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen

Hinsichtlich der Schutzabstände zu Wohnnutzungen, Splittersiedlungen und gemischten Nutzungen im Innen- und Außenbereich muss zwischen immissionsrechtlich restriktiven „harten“ Abständen und „weichen“ Vorsorgeabständen differenziert werden. Im vorliegenden Kapitel erfolgt eine Einordnung der harten Abstände. Eine Erläuterung zu den Vorsorgeabständen erfolgt im Kapitel 2.2.1.4.

Als hart gelten Abstände, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine WEA errichtet werden können. In welcher Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen WEA unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig sind, hängt z. B. von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Sogar die Neuartigkeit der WEA kann ausschlaggebend sein, da bei neuen Typen, zu denen nur wenige Erkenntnisse vorliegen, Sicherheitsaufschläge notwendig sind. Für die Festlegung der „harten Abstände“ kann somit nur auf pauschale Überlegungen zurückgegriffen werden. Diese Einschätzung wird inzwischen auch vom OVG NRW geteilt:

„Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Differenzierung zwischen demjenigen Abstand, der zwingend geboten ist, um im Fall der Umsetzung der planerische Regelungen die Grenzwerte der TA Lärm, durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, einhalten zu können, und demjenigen – darüber hinausgehenden – Abstand, der seine Rechtfertigung darin findet, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern darf, kommt der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Dabei ist es zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung, und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit und Anzahl der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen“ (OVG NRW, Urteil vom 5. Juli 2017 – AZ 7 D 105/14).

Das LANUV hat diese pauschale Betrachtungsweise auf eine damals dem Stand der Technik entsprechende 3-MW-Anlage angewendet. Für die Prognose wurde ein Wert von LWA = 107,5 dB tagsüber und LWA = 104,5 dB zur Nachtzeit angesetzt. Die Erkenntnisse beruhen auf der Studie „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ aus dem Jahr 2011 bzw. 2013. Seither haben sich die wesentlichen Parameter der vorgenannten Betrachtung jedoch geändert. So änderte sich zunächst das Berechnungsverfahren (vormals „Alternatives Verfahren“, jetzt „Interimsverfahren“). Aber auch die in der Studie gewählte Anlage entspricht weder in Bezug auf die Nabenhöhe noch den Rotordurchmesser dem heutigen Stand der Technik.

Um die damaligen Ansätze auf den heutigen Stand zu überführen, wurde eine schalltechnische Berechnung für die hier gewählte Referenzanlage in Auftrag gegeben, die sich an die damalige Berechnung orientiert (IEL, 2023). Gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm wurden hierbei die folgenden Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden berücksichtigt.

Industriegebiete	70 dB(A)
Gewerbegebiete	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
Urbane Gebiete	tags 63 dB(A) nachts 45 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	tags 60 dB(A)

	nachts 45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
Reine Wohngebiete	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Tabelle 2: Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß TA Lärm Ziffer 6.1

Relevant sind hierbei beim Betrieb von Windenergieanlagen lediglich die sensiblen Nachtrichtwerte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach Ziffer 6.7 Satz 1 der TA Lärm für den Fall, dass gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden können, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung ist eine solche Gemengelage auch dann anzunehmen, wenn Wohngebiete unmittelbar an den Außenbereich angrenzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. September 2019 – 10 D 36/17.NE). Hierbei ist jedoch gemäß Ziffer 6.7 Satz 2 TA Lärm zu berücksichtigen, dass die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (45 dB[A] nachts) nicht überschritten werden sollen.

Auch wenn eine Reduzierung auf 45 dB(A) nicht in jedem Fall der jeweils vorliegenden Gebietskategorie entspricht, wird diese Reduzierung – unter dem Gesichtspunkt der Zurückhaltung bei der Festlegung harter Tabukriterien – in allen Fällen als angemessen erachtet und angewendet. Auf diese Weise erfolgt die Bestimmung des anzusetzenden Schutzabstandes insgesamt anhand der niedrigsten Schutzkategorie (diese Vorgehensweise billigend: OVG NRW, 25. Januar 2021 – 2 D 98/19.NE). Die insoweit undifferenzierte Betrachtung wird der nur grobmaschigen Betrachtung der Standortuntersuchung gerecht, führt aber gleichermaßen nicht zu ungerechtfertigten Flächenausschlüssen.

Trotz Bündelungswunsch schließt die Planung nicht aus, dass nur eine WEA innerhalb einer Zone realisiert wird. Zugleich würde die Errichtung einer einzelnen WEA die geringsten immissionsschutzrechtlichen Abstandserfordernisse auslösen. Daher wurde der zur Einhaltung des vorgenannten Richtwerts erforderliche Abstand – ebenfalls aus Gründen der Zurückhaltung – an den Berechnungsergebnissen für eine WEA orientiert. Aus dem gleichen Grund wurde der Abstand für einen reduzierten Anlagenbetrieb gewählt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ansätze ergibt sich nach den Berechnungen der IEL ein Abstand von 200 m. Dieser bemisst sich von der Mitte des Mastfußes (Anlagenmittelpunkt) bis zum nächstgelegenen Immissionsort (schutzwürdige Bebauung). Da es sich vorliegend um eine Rotor-in-Planung handelt, bei der die Anlage vollständig mit allen Teilen innerhalb der künftigen Konzentrationszone liegen muss, ist zur Bestimmung des Zonenzuschnitts in jedem Fall die Länge des Rotorradius der Referenzanlage, mithin 79 m, vom vorgenannten Abstand in Abzug zu bringen. Daher ist vorliegend von einem restriktiven Abstand von 121 m zu Wohnnutzungen auszugehen.

2.1.2 Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen

Infrastruktureinrichtungen kommen aus tatsächlichen Gründen für eine Nutzung durch die Windenergie nicht in Betracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE). Zu den möglichen

Verkehrstrassen gehören nicht nur Straßen, sondern z. B. auch die Gleiskörper von Bahnanlagen oder Wasserwege. Andere Infrastrukturanlagen sind z. B. Freileitungen, Anlagen für die Strom oder Wasserversorgung, Flugplätze und Anlagen für die Naherholung. Zur besseren Lesbarkeit werden die vorliegend vorhandenen Verkehrstrassen und Infrastrukturanlagen in Unterkapiteln zusammengefasst.

2.1.2.1 Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen)

Obwohl der Ausschluss für alle Straßen gilt, werden vorliegend – wiederum zur Förderung einer besseren Lesbarkeit – nur die klassifizierten Straßen (BAB, B, L, K) dargestellt. Nördlich der Ortschaft Wollersheim verläuft die Bundesstraße B 265. Daneben sind verschiedene Landes- und Kreisstraßen (L 11, L 33, L 211, L 218, L 246, L 249, L 250, K 32, K 47, K 48 und K 82) vorhanden.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Windenergiegebiete Flächen, z. B. Feldwege, befinden können, die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut, jedoch mit dem Rotor überstrichen werden können. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Sie ändern nichts daran, dass die Flächen grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden können.

2.1.2.2 Bahntrassen

Das Stadtgebiet von Nideggen wird durch die Bahntrasse der Rurtalbahn Düren-Kreuzau-Nideggen-Heimbach des Aachener Verkehrsbundes (AVV) durchquert. Die von der Trasse erfassten Flächen werden als „hartes Tabukriterium“ in die Standortuntersuchung aufgenommen.

2.1.2.3 Hochspannungsfreileitungen

In Nideggen sind mehrere Hochspannungsfreileitungen vorhanden. Eine Trasse aus Richtung Simmerath verläuft erst in Richtung von Schmidt und quert anschließend den Süden der Ortschaft. Eine weitere Trasse verläuft durch Abenden und entlang der östlichen Seite des Hauptortes Nideggens. Zuletzt verläuft eine Trasse zwischen Wollersheim und Berg und westlich an Muldenau vorbei. Die Hochspannungsfreileitungen werden mit ihren Schutzstreifen als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Sobald die konkreten Anlagentypen und -standorte feststehen, sind in einem nachgelagerten Verfahren, spätestens im Verfahren der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG, mögliche Auswirkungen der Anlagen auf Freileitungen zu prüfen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wurde vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110 kV gilt: Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an

der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Die Ebene der Standortuntersuchung bzw. der Ausweisung von Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan betreffen diese Aspekte jedoch nicht.

2.1.2.4 Gasleitungen

Die Standorte einzelner WEA gegenüber Gasleitungen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand kann bei Rotor-out-Planungen ein hartes Tabu darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).

Demgegenüber handelt es sich vorliegend um eine Rotor-in-Planung. Bei dieser müssen Windenergieanlagen mit allen Anlagenteilen einschließlich des Rotors innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen. Der Rotor der Anlagen kann Gasleitungen grundsätzlich überstreichen. Folglich stellen Gasleitungen und diesbezügliche Abstände harte noch weiche Tabus dar.

2.1.2.5 Weitere Infrastrukturanlagen

Neben den vorgenannten Trassen können auch andere baulichen Infrastrukturanlagen, wie z. B. Ver- und Entsorgungsflächen (Umspannwerke etc.), im Außenbereich vorhanden sein. In Nideggen liegen einzelne dieser Flächen an verschiedenen Stellen im Außenbereich vor. Alle diese Flächen werden bereits vollständig genutzt und kommen damit aus tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA infrage. Sie werden als harte Tabuzonen berücksichtigt.

2.1.3 Zwischenergebnis

Nach Abzug der harten Kriterien verbleibt in der Stadt Nideggen ein Gesamtpotenzial mit einem Flächenumfang von ca. 4.988 ha. Dieses darf im Rahmen der städtebaulichen Abwägung weiter reduziert werden. Die Zulässigkeit dieser Reduzierung stößt dann an ihre Grenzen, wenn die verbleibenden Flächen nicht geeignet sind, um der Windenergie substanziellen Raum zu bieten.

2.2 SCHRITT 2: WEICHE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN

Neben den harten Tabuzonen, die die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beschränken, kann die planende Gemeinde selbst weitere Ausschlussgebiete definieren, in denen sich andere, bereits manifestierte städtebauliche Belange oder hinreichend konkrete gemeindliche Planungsabsichten gegenüber dem Belang der Windenergie durchsetzen sollen. Die „weichen Tabukriterien“ unterliegen somit der kommunalen Abwägung und der Plangeber ist hierbei nicht auf die Umsetzung von fachgesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jedoch bedarf jeder Ausschluss einer Fläche durch ein „weiches Tabukriterium“ einer städtebaulichen Begründung (EZBK Rn. 18 c zu § 5 BauGB, BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, OVG Münster 7 A 3368/02, OVG Bautzen 1 C 40/11).

2.2.1 Siedlungsflächen

In den Regional- und Flächennutzungsplänen werden sowohl bereits genutzte als auch bisher ungenutzte Siedlungsflächen dargestellt. Der jeweilige Umgang mit diesen Flächen wird in den folgenden Kapiteln zusammengefasst.

2.2.1.1 Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan

Für im Flächennutzungsplan dargestellte, jedoch ungenutzte Sondergebiete und Sonderbauflächen gilt, dass *„eine solche Darstellung [für die Gemeinde] keine – von außen – rechtlich oder tatsächlich bindenden Vorgaben enthalten [kann], vielmehr ist sie grundsätzlich frei, ihre eigene Flächennutzungsplanung zu ändern [...] Ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis besteht für die Gemeinde insoweit also ersichtlich nicht“* (OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018, 2 D 95/15.NE, RN 139). Dies lässt sich – wenn auch bislang ausdrücklich noch nicht gerichtlich entschieden – grundsätzlich auch auf andere FNP-Darstellungen übertragen. Somit wird empfohlen, die vorgenannten Darstellungen (im Folgenden „FNP-Entwicklungsflächen“) zumindest nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Gleichwohl können noch nicht in Anspruch genommene Bauflächen im Flächennutzungsplan als Entwicklungsreserven der Gemeinden betrachtet werden. Allerdings ist eine Berücksichtigung als weiches Tabu nur dann möglich und sinnvoll, wenn eine entsprechende Siedlungsentwicklung konkret absehbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Folglich werden nur solche im FNP dargestellten Siedlungsflächen, die bereits heute in Anspruch genommen wurden, als Tabu definiert.

2.2.1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln heißt es in Ziel 1 zur Windenergie sinngemäß, dass *„Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die [...] für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen.“* Weiterhin heißt es in Ziel 4: *„Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten.“*

Diese beiden Ziele der Raumordnung bedeuten im Umkehrschluss, dass diese allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) nicht für die Windenergie in Anspruch genommen werden sollen. Eine explizite Aussage, dass der Siedlungsentwicklung hier ein Vorrang eingeräumt wird, wird nicht getroffen. Auch das OVG Münster stellt die Zuordnung von ASB als hartes Tabukriterium zumindest infrage:

Es ist „zumindest fraglich, ob die Antragsgegnerin die im Regionalplan ausgewiesenen ASB-Flächen ohne weiteres als harte Tabukriterien werten durfte. Denn im Hinblick auf Erstere weist sie angesichts der bisher zumindest in Teilen offenbar fehlenden raumordnerischen Zulässigkeit solcher Entwicklungen explizit darauf hin, dass sich der Regionalplan im hier zugrunde zu legenden Planungshorizont von 20 Jahren auch ändern könne. Dies gilt dann aber nicht nur für die zusätzliche Aufnahme von (neuen) ASB-Flächen, sondern kann auch zu ihrer Rücknahme führen“ (OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018, 2 D 95/15.NE, juris RN 170).

Aufgrund der nicht zweifelsfreien Zuordnung sowie insbesondere auch aufgrund der fehlenden Aussagen im Regionalplan wird empfohlen, den ASB nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Die vom übergeordneten Plangeber bereitgestellten und damit nicht der Planungshoheit der Stadt Nideggen unterliegenden Flächen, die im Regionalplan als ASB dargestellt aber bisher ungenutzt sind (im Folgenden „ASB-Reserveflächen“), bilden jedoch regelmäßig die Grundlage für kommunale

Wohn- und Gewerbeentwicklungen. Es bietet sich daher an, diese eher raren Flächenreserven vorzuhalten und für künftige Siedlungsentwicklungen zu nutzen. Eine Beeinträchtigung dieser Entwicklungsmöglichkeiten durch Windenergieanlagen kann durch den pauschalen Ausschluss der Flächen vermieden werden. Daher wird empfohlen, die ASB als weiches Tabukriterium zu bewerten.

In Nideggen liegen zwei ASB vor. Der größte ASB wird für die Hauptortslage dargestellt. Größere, derzeit noch unbebaute, dem planerischen Außenbereich zugehörige Flächenreserven bestehen hier im nördlichen sowie südlichen Teil. Ein weiterer ASB wird für die Ortslage Schmidt dargestellt. Zudem wird für den östlichen Teil Schmidts ein ASB für zweckgebundene Nutzungen „Erholung“ ausgewiesen. Darüber hinaus bestehen in Schmidt ebenfalls mehrere Flächenreserven. Diese befinden sich im Norden, Nordosten, Südwesten sowie Osten des Ortes.

Unter Berücksichtigung der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln werden die Campingplätze südlich von Brück als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Erholung“ dargestellt.

2.2.1.3 Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan

Wie auch ASB (vgl. Kapitel 2.2.1.2) können ungenutzte Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) über den einem Regionalplan zugrunde liegenden Planungshorizont verändert werden. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln heißt es in Ziel 1 zur Windenergie: *„In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken.“* Aus diesem Grund wird empfohlen, die GIB nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Allerdings wurden in Nideggen keine Gewerbe- und Industriebereiche ausgewiesen.

2.2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen

In Kapitel 2.1.1.2 wurden die immissionsschutzrechtlich restriktiven Schutzabstände zu Wohnnutzungen definiert, in denen aus rechtlichen Gründen keine WEA errichtet werden könnten, da ihr Betrieb zur Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm führen würde. Neben diesen „harten“ Abständen darf die Gemeinde hierüber hinausgehende Vorsorgeabstände wählen (BVerwG Urteil vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01. Siehe auch OVG NRW Urteil vom 5. Juli 2017 – 7 D 105/14.NE; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 12 KN 216/13; OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE). Um ein höheres Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu erreichen, wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die manchmal als erdrückend empfundene Höhe von WEA (sog. optisch bedrückende Wirkung). Um diese bereits auf der Ebene der Bauleitplanung möglichst auszuschließen, den vorsorgenden Immissionsschutz zu gewährleisten sowie dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme zu folgen, wird für Wohnnutzungen in Gebieten nach §§ 30, 34, und 35 (6) BauGB ein Abstand von 800 m empfohlen. Zu den allgemeinen Siedlungsbereichen auf der Ebene des Regionalplans wird im Zuge der Gleichbehandlung ebenfalls ein Abstand von 800 m angesetzt. Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Abstände:

Art der Wohnnutzung	Harter Abstand	Weicher Abstand
Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen	121 m	800 m
Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind)	121 m	800 m
Wohngebäude im Außenbereich mit Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	121 m	800 m

Allgemeine Siedlungsbereiche auf Regionalplanebene	Nicht erforderlich	800 m
Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	121 m	-

Tabelle 3: Schutzabstände zu Wohnnutzungen

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen: Die tatsächlich notwendigen Abstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Die Errichtung einer WEA innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete entbindet nicht von der Verpflichtung, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten und diese Einhaltung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.2.2 Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen

2.2.2.1 Anbauverbote zu Bundesautobahnen oder Bundesstraßen

Hochbauten jeglicher Art, also auch WEA, dürfen „in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ nicht errichtet werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG). Jedoch kann die oberste Landesstraßenbaubehörde Ausnahmen von dem Verbot unter anderem dann zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG). Der Betrieb von WEA leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimawandel, sodass sie grundsätzlich zum Wohl der Allgemeinheit beitragen. Somit ist die Erteilung von Ausnahmen von den Anbauverboten für den vorliegenden Nutzungszweck zumindest vorstellbar. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung auch dann möglich ist, wenn WEA nicht in die Anbauverbotszonen hineinrücken. Zugleich werden die vorgenannten Ausnahmen in aller Regel nicht erteilt. Insofern würde eine Ausweisung von Konzentrationszonen in den Anbauverbotszonen dazu führen, dass diese Flächen oder deren Teilflächen ggf. nicht umgesetzt werden können. Um dem entgegenzuwirken, wird empfohlen, die Anbauverbotszonen als weiche Tabuzonen zu definieren.

Nördlich der Ortschaft Wollersheim verläuft die Bundesstraße B 265. Deren Anbauverbotszone wird folglich als weiche Tabuzone berücksichtigt.

2.2.2.2 Flugsicherung

Zur Sicherung der Flugführung betreibt die DFS bodengestützte Flugsicherungsanlagen. Dies sind neben den Radaranlagen, die zur Ortung der Flugzeuge notwendig sind, auch Bodennavigationsanlagen (sogenannte Funkfeuer). Sie übermitteln dem Piloten standortbezogene Richtungs- und Entfernungsangaben.

Obwohl heute bereits viele Flugzeuge satellitengestützt (GPS) navigieren, werden die bodengestützten Navigationsanlagen weiterhin benötigt. Zum einen sind bis heute für die Flugzeuge nur Bordempfänger vorgeschrieben, die mithilfe der terrestrischen Navigationsanlagen navigieren, während es eine Verpflichtung für die Nutzung der Satellitennavigation noch nicht gibt. Zum anderen wird die DFS auf unbestimmte Zeit bodengestützte Navigationsanlagen vorhalten müssen, um ein Ersatzsystem für den Fall eines Ausfalls des Satellitensystems sicherzustellen.

Der aktuelle Windenergieerlass (2018) erläutert diesbezüglich im Kapitel 8.2.6, dass maßgebliche Kriterien für eine mögliche Beeinträchtigung die Entfernung der Fläche von der Flugsicherheitseinrichtung sowie die geschätzte Zahl der auf der Fläche möglichen Windenergieanlagen sind. Dabei geht die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) davon aus, dass bei Projekten mit weniger als sechs WEA in der Regel keine Probleme bestehen, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlage entfernt stehen (vgl. ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009).

Im Umkreis von 10 km um ein VOR steht der Belang der Flugsicherung WEA in der Regel entgegen und es kann nur durch eine Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass geplante WEA mit den Flugsicherungsinteressen im Einklang stehen. Bis auf Einzelstandorte wird zurzeit über die jeweils zuständige Bezirksregierung in der Regel keine Zustimmung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF) erteilt.

Nordöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das Drehfunkfeuer DVOR-Nörvenich. Der Anlagenschutzbereich dieser Anlage wurde zwischenzeitlich von der Deutsche Flugsicherung GmbH von 15,0 km auf 7 km reduziert. Eine diesbezügliche Überlagerung mit dem Stadtgebiet von Nideggen ist folglich nicht mehr gegeben.

2.2.2.3 Flugplatz, innere Hindernisbegrenzungsfläche

Innerhalb von Nideggen befindet sich kein Flugplatz und keine inneren Hindernisbegrenzungsflächen. Allerdings befindet sich nördlich von Schmidt in der Nachbarortschaft Bergstein ein Segelflugplatz, dessen innere Hindernisbegrenzungslinie in den Untersuchungsraum hineinragt. Die Errichtung von WEA ist in diesem Bereich zwar grundsätzlich möglich, aber konfliktbelastet. Bestehende Rechte des Flugplatzes müssten eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Flächen als weiches Tabukriterium definiert.

2.2.2.4 Flächen für die Freizeit und Naherholung

Auf dem Stadtgebiet befinden sich im Außenbereich unterschiedliche Freizeit- und Erholungsnutzungen. Hierzu gehören die Rurtalsperre, verschiedene Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie Burgen bzw. Schlösser. Die von den jeweiligen Nutzungen erfassten Flächen umfassen zusätzlich zu den bereits als harte Tabukriterien definierten baulichen Anlagen (vgl. Kapitel 2.1.1.2 der vorliegenden Untersuchung) z. T. umfangreiche Freiflächen. Diese stehen einer Nutzung mit WEA grundsätzlich zur Verfügung. Die Bewertung dieser Flächen als harte Tabuzonen wird somit nicht empfohlen.

Aus touristischer Sicht ist Nideggen der Tourismusregion Eifel zugeordnet. Die Landschaft bietet mit ihren zahlreichen FFH- und Naturschutzgebieten sowie dem Nationalpark Eifel gute Freizeitmöglichkeiten für unterschiedlichste Nutzer. Aufgrund der touristischen Bedeutung der gesamten Region wird empfohlen, die vorliegenden Freizeit- und Erholungsnutzungen als weiche Tabukriterien zu bewerten.

2.2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

In festgesetzten, ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks (NP) und Nationalen Naturmonumenten sind gemäß § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 BNatSchG jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Gebiete oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Der Windenergieerlass NRW sieht daneben auch eine Freihaltung von flächigen Naturdenkmälern und geschützten

Landschaftsbestandteilen gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH- und Vogelschutzgebieten (mit Ausnahme des Repowering) vor (Windenergieerlass 2018, Nr. 8.2.2.2).

Dies vorangestellt erfolgt eine nähere Betrachtung der einzelnen Gebietstypen sowie – insbesondere unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung – eine Bewertung, ob die jeweiligen Gebiete den harten Tabuzonen zuzuordnen sind oder ob sie – den Willen der planenden Gemeinde unterstellt – im Wege der Abwägung (weiche Tabuzonen) auszuschließen wären.

Der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen:

Das Kriterium „Naturparke“ (§ 27 BNatSchG) wird im Folgenden nicht behandelt. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG umfassen Naturparke überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Demgemäß beinhalten sie auch Gebiete ohne besondere Schutzausweisung, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht pauschal auszuschließen ist. Da zudem, vgl. Kapitel 2.2.3.5, auch Landschaftsschutzgebiete im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu den harten Tabuzonen gerechnet werden und auch die Bewertung von NSG nicht pauschal als hart erfolgen kann, werden Naturparke gleichermaßen nicht als hartes Kriterium bewertet. Da sie im Übrigen meist sehr großräumig sind und weite Teile des Planungsraums einnehmen können, werden sie auch nicht pauschal als weiches Ausschlusskriterium herangezogen. Ihre Betrachtung und Berücksichtigung erfolgt daher vielmehr erst im Rahmen der Detailuntersuchung.

2.2.3.1 Natura-2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG

Beim Netzwerk Natura 2000 handelt es sich um einen europaweit geltendes Schutzsystem zur Erhaltung besonders gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es handelt sich um das größte grenzüberschreitende koordinierte Schutzgebietsnetz der Welt und setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (VSRL) und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (BMUV, 2022).

Bereits mit dem Büren-Urteil wies das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) darauf hin, dass Natura-2000-Gebiete im Einzelfall als harte Tabuzonen behandelt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE). In einer Folgeentscheidung befasste sich das OVG NRW erneut mit der Einordnung von Natura-2000-Gebieten, hier speziell mit Gebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) und wies darauf hin, dass die Einstufung von FFH-Gebieten als hartes Tabukriterium nicht unproblematisch sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. Juli 2017 – 7 D 105/14.NE). Die Einstufung als hartes Tabu bedürfe regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation (vgl. ebd.). Es dürfe darauf ankommen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann (vgl. ebd.). Zur Einordnung der Natura-2000-Gebiete im vorliegenden Planungsraum bedarf es daher einer konkreten Betrachtung und Würdigung der jeweiligen Erhaltungsziele bzw. des jeweiligen Schutzzwecks.

Gemäß der Gesetzgebung sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen [...]. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften“ (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

In der Stadt Nideggen existieren insgesamt fünf unterschiedliche Natura-2000-Gebiete. Diese werden wie folgt aufgelistet:

Bezeichnung	Gebietstypus		Weiterer Schutzgebietstypus	Schutzgrund
	FFH-Gebiet	Vogelschutzgebiet		
Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302)	x		NSG	Landesweit bedeutsames Fließgewässersystem als Teil des Rurauen-Verbund-Korridors zwischen Eifel und Niederrheinischem Tiefland mit Auenwäldern, Grünland sowie Vorkommen von z. B. Biber und Eisvogel.
Ruraue von Heimbach bis Obermaubach (DE-5304-301)	x		NSG	Typische Strukturen des naturnahen Mittelgebirgsflusses (Schlammufer, Auenwaldreste); Vorkommen: insb. von Eisvogel, Biber u. Groppe; das Staubecken Obermaubach ist ein wichtiges Überwinterungsgebiet für Wasservögel u. weist am Ostufer feucht-kühle Hangmischwälder auf.
Buntsandsteinfelsen im Rurtal (DE-5304-302)	x	x	NSG	Großflächiges, landesweit bedeutsames Gebiet mit wertvollen, landesweit seltenen Lebensraumtypen, u. a. Schlucht-/Hangmischwälder als prioritärer Lebensraum, Fledermausarten der FFH-RL-Anhänge und seltene, felsbewohnende Tier- und Pflanzenarten.
Muschelkalkkuppen bei Embken und Muldenau (DE-5305-302)	x		NSG	Vorkommen orchideenreicher, gut erhaltener, extensiv genutzter Kalk-Halbtrockenrasen und extensiver Mähwiesen mit hohem Entwicklungspotenzial. Trittsstein im Kalkmagerrasen-Biotopnetz der Eifel.
Kermeter-Hetzinger Wald (DE-5304-402)		x	Nationalpark	Von landesweiter Bedeutung ist das Brutvorkommen des Mittelspechts. Weitere gebietstypische Brutvogelarten sind Schwarz- und Grauspecht, Uhu, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard. Der Sperrart tritt als regelmäßiger Nahrungsgast und als unregelmäßiger Brutvogel auf.

Tabelle 4: Übersicht über die vorhandenen Natura-2000-Gebiete in der Stadt Nideggen

Die o. g. Natura-2000-Gebiete werden allesamt vollständig von weiteren Schutzgebietstypen überlagert. Innerhalb dieser Gebiete ist darüber hinaus mit dem Vorkommen von vielfältigen schutzwürdigen Tierarten auszugehen. Somit ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA mit den Erhaltungszielen des vorliegend relevanten Natura-2000-Gebietes nicht vereinbart werden kann. Denn gemäß 34 Abs. 3 BNatSchG „darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
2. *zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“*

Da auch nach Abzug aller vorliegend als weich identifizierten Tabus ausreichende Flächen verbleiben, die der Windenergie potenziell zur Verfügung stehen, und somit zumutbare Alternativen bestehen (vgl. Kapitel 2.1.3 der vorliegenden Untersuchung), kommen diese Ausnahmetatbestände vorliegend jedoch nicht zum Tragen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die vorliegenden FFH-Gebiete als weiche Tabuzonen zu bewerten.

2.2.3.2 Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG

„Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist. Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt“ (Kirschey, 2017)

Eine Befreiung von dem Veränderungsverbot kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG nur dann gewährt werden, „wenn

1. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Es ist jedoch nicht erkennbar, dass diese Befreiungstatbestände vorliegend Anwendung finden. Denn auch nach Abzug aller vorliegend zur Anwendung gebrachten Tabus verbleiben ausreichende Flächen, die der Windenergie potenziell zur Verfügung stehen. Somit ist eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten weder notwendig noch führt die Nichtinanspruchnahme zu einer unzumutbaren Belastung. *„Eine hypothetische Ausnahmemöglichkeit, die absehbar nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen führt, kann demnach keine Berücksichtigung finden“ (Agatz & Kirschey, 2016).*

Gleichwohl gilt es auch hier zu bedenken, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG nach § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung erfolgt. Diese Erklärung bestimmt unter anderem den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote. Um vor diesem Hintergrund eine „vorschnelle Aussage zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen“ (ebd.) zu vermeiden, erfolgt auch in Bezug auf die NSG eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls.

Innerhalb der Gemeinde Nideggen befinden sich gemäß „Landschaftsplan 3 – Kreuzau/Nideggen“ insgesamt zwölf Naturschutzgebiete (Kreis Düren, 2005). Auf die dezidierte Auflistung der sich aus der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ergebenden Schutzzwecke wird mit Verweis auf das Kapitel 2.2.3.1 verzichtet.

Bezeichnung	Schutzzweck					
	Erhaltung u. Wiederherstellung von Lebensräumen und Ökosystemen	Erhaltung u. Wiederherstellung von geschützten Biotopen/ Biotopkomplexen	Erhaltung archäologischer und kulturgeschichtlicher Zeugnisse	Seltenheit, Eigenart, Schönheit	Erhaltung u. Wiederherstellung nach der Roten Liste in NRW	
					Tiere	Pflanzen
NSG Buntsandsteinfelsen bei Blens (DN-002)	x	x			x	x
NSG Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben nördlich von Wollersheim (DN-003)	x	x	x	x	x	x
NSG Biesberg/Großenberg/Muldenauer Bachtal (DN-007)	x	x	x	x	x	x
NSG Neffelbachtal bei Embken (DN-030)		x			x	x
NSG Am Wildenberg bei Hetzingen (DN-043)		x			x	x
NSG Schlehbachtal mit Kaldenbach (DN-044)		x			x	x
NSG Tiefsbachtal (DN-045)		x				
NSG Kalltal und Nebentäler (DN-046)	x	x		x	x	x
NSG Magerwiesen „Im Alten Berg“ (DN-047)		x				
NSG Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach (DN-060)		x		x	x	x
NSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden (DN-061)	x	x	x	x	x	x
NSG Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur (DN-062)		x			x	x

Tabelle 5: Übersicht über die Naturschutzgebiete mit Auflistung der verschiedenen Schutzzwecke in der Stadt Nideggen

Keiner der vorgenannten Schutzzwecke kann jedoch die Einstufung als hartes Tabukriterium rechtfertigen, da sich die Schutzgegenstände in der Regel nicht flächendeckend im gesamten

Naturschutzgebiet befinden. Diesbezüglich werden die vorgenannten Naturschutzgebiete im Gebiet der Stadt Nideggen als weiche Tabukriterien festgelegt.

2.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente, § 24 BNatSchG

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG wurden bislang gleichermaßen als harte Tabukriterien anerkannt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2.09). Mit der in Kapitel 2.2.3.1 aufgezeigten, sich aus § 22 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Argumentation erfolgt allerdings auch in Bezug auf diese Kriterien eine Einzelfallbetrachtung anhand des konkreten Schutzzwecks sowie des konkreten Schutzgegenstands.

In Nideggen sind keine Nationale Naturmonumente vorhanden. Allerdings liegt innerhalb der Gemeinde Nideggen gemäß „Landschaftsplan 3 – Kreuzau/Nideggen“ der Nationalpark Eifel (NP-5304-001) mit den im Folgenden aufgeführten Schutzziele vor (Kreis Düren, 2005). Auf die dezidierte Auflistung der sich aus der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ergebenden Schutzzwecke wird mit Verweis auf das Kapitel 2.2.3.1 verzichtet.

Ansonsten werden die Schutzzwecke wie folgt beschrieben:

- Die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten oder zu entwickeln und insbesondere ist ein vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen.
- Die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten sind zu schaffen.
- Die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (Paragraf 2) sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der Nationalpark soll auch
 - die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
 - die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
 - wild lebende Tierarten und wild wachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen sowie
 - kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen, soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.
- Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer inklusive ihrer Ufer und hier insbesondere des Urftstausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als

wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.

Die aufgeführten Schutzzwecke rechtfertigen jedoch keine Einstufung als hartes Tabukriterium, da die einzelnen Schutzgegenstände in der Regel nicht flächendeckend im gesamten Nationalpark vorzufinden sind. Diesbezüglich wird der Nationalpark Eifel als weiches Tabukriterium festgelegt.

2.2.3.4 Biosphärenreservate, § 25 BNatSchG

Biosphärenreservate wurden bislang in NRW nicht festgesetzt und müssen demzufolge nicht berücksichtigt werden.

2.2.3.5 Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind *„in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“* In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt also anders als in einem Naturschutzgebiet kein generelles Veränderungsverbot, sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. Ferner wies das OVG Münster Anfang 2018 darauf hin, dass LSG nicht zweifelsfrei von vornherein und pauschal als harte Tabuzonen einzuordnen sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE). Die Grundlage für diese Argumentation sind die – nicht unerheblichen – Möglichkeiten der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen.

Zur Beurteilung des Landschaftsbildes können die Landschaftspläne und die hierin aufgeführten Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete darstellen. Eine generelle Befreiung vom in den Landschaftsschutzgebieten geltenden Bauverbot besteht für WEA vorliegend nicht und ist einzelfallbezogen zu prüfen. Diese Prüfung muss alle Aspekte der im Landschaftsplan normierten Schutzziele in der gebotenen Weise aufgreifen. Ansonsten besteht die Gefahr einer fehlerhaften Abwägung, die auch nicht ohne Weiteres durch einen etwaigen Widerspruchsverzicht des Trägers der Landschaftsplanung geheilt werden kann. Eingriffe in das Landschaftsbild sind jedoch spätestens im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auszugleichen.

In Nideggen werden alle Flächen gemäß den Landschaftsplänen „1 – Vettweiß“ und „3 – Kreuzau/Nideggen“ außerhalb von Siedlungsbereichen als Landschaftsschutzgebiete eingeordnet. Die Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Schutzfunktion werden zugleich von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten überlagert. Vor diesem Hintergrund wird von einer weiteren Darstellung der Landschaftsschutzgebiete abgesehen.

2.2.3.6 Naturdenkmäler, § 28 BNatSchG

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Trotz dieses Verbotstatbestandes wurden, soweit ersichtlich, Naturdenkmäler bislang seitens der Rechtsprechung nicht den harten Tabuzonen zugewiesen. Daher wird empfohlen, Naturdenkmäler nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

Im Windenergieerlass wird unter Punkt 8.2.2.2 zudem darauf hingewiesen, dass ein Überstreichen des Rotorblatts in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder gesetzlich geschützten Biotopen führt. *„Ein Ausschluss dieser*

kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen“ (EnergieAgentur.NRW, 2018).

In Nideggen bestehen folgende Naturdenkmäler, bei denen es sich um kleinflächige, bedeutsame Einzelschöpfungen der Natur handelt, denen ein besonderer naturgeschichtlicher Wert beizumessen ist. Diese im Stadtgebiet auch nur vereinzelt vorkommenden Elemente sollen langfristig in ihrer Schönheit und Eigenheit erhalten bleiben, sodass empfohlen wird, sie als weiche Tabuzonen zu bewerten.

Landschaftsplan 1 – Vettweiß:

- 2.2-5 „1 Eiche“
- 2.2-11 „Baumgruppe aus 2 Ulmen und 1 Esche“

Landschaftsplan 3 – Kreuzau/ Nideggen:

- 2.3-5 „Linde ‚In den Eldern‘“
- 2.3-7 „Keltische Raseneisenerz-Gewinnungsstätte ‚Hostert‘“
- 2.3-8 „Keltische Raseneisenerz-Gewinnungsstätte ‚Bade‘“
- 2.3-9 „Keltische Raseneisenerz-Gewinnungsstätte ‚An der Molde‘“
- 2.3-10 „Rotbuche im östlichen Badewald“

2.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. In diesen gesetzlich geschützten Biotopen sind nur solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen. Zudem können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Ausgleich wird regelmäßig möglich sein, sodass eine Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen nicht empfohlen wird.

Im Windenergieerlass wird unter Punkt 8.2.2.2 zudem darauf hingewiesen, dass ein Überstreichen des Rotorblatts in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder gesetzlich geschützten Biotopen führt. *„Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen“ (EnergieAgentur.NRW, 2018).*

Gleichwohl stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG einen Bestandteil des Biotopverbundes dar. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte grundsätzlich zu einem diesbezüglichen Funktionsverlust führen, wodurch auch andere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden könnten. Um einer solchen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, wird empfohlen, gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich als weiche Tabuzonen zu bewerten.

In Nideggen bestehen mehr als 60 gesetzlich geschützte Biotop, wovon der überwiegende Teil innerhalb der in Kapitel 2.2.3.1 genannten Natura-2000-Gebiete und der in Kapitel 2.2.3.2 genannten Naturschutzgebiete liegt. Darüber hinaus befinden sich einige Standorte innerhalb des Nationalparks Eifel und der Waldgebiete. Im Folgenden werden lediglich die Biotop aufgelistet, die außerhalb der vorgenannten Gebiete liegen:

- BT-5304-0041-2007 Magerwiesen und -weiden
- BT-5304-0208-2004 Fließgewässerbereich
- BT-5304-0209-2004 Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- BT-5304-0206-2004 Magerwiesen und -weiden
- BT-5304-0207-2004 Quellbereich
- BT-5304-0072-2000 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- BT-5304-0091-2000 Berg-Mähwiesen
- BT-5305-0015-2011 Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- BT-5305-105-9 Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- BT-5305-0133-2004 Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen
- BT-5305-0134-2004 Schutzwürdige und gefährdete Moore, Sümpfe, Riede und Röhrichte (nicht FFH) auf Primärstandorten
- BT-5305-0135-2004 Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
- BT-5305-0136-2004 Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

2.2.3.8 Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten

Zwingend zu berücksichtigende Schutzabstände, die als harte Tabuzonen zu definieren wären, sind nicht bekannt. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass im Einzelfall ein Unterschreiten dieser Schutzabstände möglich wäre, z. B. wenn geeignete Maßnahmen für den Artenschutz, wie etwa Abschaltalgorithmen für Fledermausvorkommen, eingesetzt würden. Insofern sind mögliche artenschutzrechtliche Schutzabstände vorliegend jedenfalls nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Es wird jedoch empfohlen, weiche Schutzabstände zu diesen Gebieten zu definieren und somit der Aufgabe des vorsorgenden Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden. Sofern eines der vorgenannten Gebiete *„dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet“* (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018: S. 284).

Die vorgenannten Voraussetzungen sind für einen Teil der im Untersuchungsraum vorhandenen Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete gegeben. Zu ihnen wird ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Die vom Vorsorgeabstand erfassten Schutzgebiete bzw. die hierin vorhandenen windenergiesensiblen Arten werden im Folgenden aufgeführt.

Bezeichnung	Schutzgebietstyp				Windenergiesensible Arten	
	FFH	Vogel-schutz	NSG	Natio-nalpark	Fledermäuse	Vögel
Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302 / DN-046)	x		x		x	
Ruraue von Heimbach bis Obermaubach (DE-5304-301) / Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach	x		x			x
Buntsandsteinfelsen im Rurtal (DE-5304-302 / DN-061)	x		x		x	x
Magerwiesen „Im Alten Berg“ (DN-047)			x			x
Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur (DN-062)			x			x
Nationalpark Eifel (NP-5304-001)		x		x		x

Tabelle 6: Übersicht über die Schutzgebiete mit bekannten Vorkommen von windenergiesensiblen Arten in der Stadt Nideggen

2.2.4 Gewässerschutz

2.2.4.1 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

„Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Von diesen Verboten können auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die von baulichen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen gering sind bzw. durch entsprechende Maßnahmen gering gehalten werden können oder es aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist (vgl. § 61 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 64 Abs. 1 LNatSchG NRW). Da die Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellen kann, stellen die vorgenannten Ausführungen kein unüberwindbares rechtliches Hindernis für die Errichtung von WEA dar. Zudem ist die Errichtung von WEA in Gewässern aus tatsächlichen Gründen möglich und wird insbesondere im Offshore-Bereich regelmäßig praktiziert. Daher wird empfohlen, Gewässer nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das in § 61 BNatSchG normierte Bauverbot neben der in der gesetzlichen Kapitelüberschrift benannten Erholungsfunktion auch dem Umstand Rechnung trägt, dass Gewässer und ihre Uferzonen als Lebensraum zahlreicher Tiere- und Pflanzenarten fungieren und zugleich wichtige Vernetzungselemente in einer ansonsten von zunehmender Verinselung betroffenen Landschaft darstellen (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018,

BNatSchG § 61 Rn. 1). Daher wird empfohlen, Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha nebst Schutzabständen von 50 m als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen.

In Nideggen sind keine Gewässer erster Ordnung oder stehende Gewässer, sondern lediglich Fließgewässer vorhanden. Demzufolge ist die Festlegung diesbezüglicher Schutzabstände nicht erforderlich.

2.2.4.2 Wasserschutzgebiete

„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert [...] kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ (vgl. § 51 Abs. 1 WHG). In der Rechtsverordnung [...] können in Wasserschutzgebieten [...] bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG). *„Die zuständige Behörde kann von Verboten [...] eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“* (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Bei überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann es sich grundsätzlich um die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Errichtung von WEA handeln. Somit wird empfohlen, Wasserschutzgebiete nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Da die Gefahr einer Verunreinigung der Wasserschutzgebiete mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden Wasserschutzgebiete in drei Wasserschutzzonen unterteilt. Die Zone I umfasst die Trinkwassergewinnungsanlage selbst sowie deren unmittelbare Umgebung. Sie ist vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Die Zone II dient dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstigen Beeinträchtigungen, die bereits bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind (vgl. LANUV NRW, 2018). Somit erfüllen die Zonen I und II sensible Funktionen des Wasserschutzes und es wird empfohlen, sie als weiches Tabukriterium zu bewerten. Im Sinne des vorsorgenden Wasserschutzes wird zudem empfohlen, die Zonen I und II geplanter Wasserschutzgebiete gleichermaßen als weiche Tabukriterien zu bewerten.

In der Stadt Nideggen bestehen die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Embken und Wollersheim, deren Wasserschutzzonen I und II bei der weiteren Untersuchung als weiche Tabukriterien zu berücksichtigen sind. Im Norden von Nideggen in der Gemeinde Kreuzau befindet sich außerdem das Schutzgebiet „Kreuzau – Am Lohberg“, das ebenfalls der Wasserschutzzone I zuzuordnen ist.

Demgegenüber dient die Wasserschutzzone III dem *„Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen“* (vgl. ebd.). Hierbei handelt es sich um Verunreinigungen, die von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgehen, *„da WEA hinsichtlich Standortes, Bauart, Errichtung und Betrieb grundsätzlich kein höheres Risiko als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen darstellen“* (vgl. EnergieAgentur.NRW, 2018). Ein pauschaler Ausschluss der betroffenen Flächen in Form weicher Tabuzonen wird daher nicht empfohlen. Beispielhaft für eine Wasserschutzzone III ist ein weiterer südlicher Abschnitt des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Kreuzau – Am Lohberg“ zu nennen.

2.2.5 Wald

Gemäß Regionalplan (Bezirksregierung Köln, 2003) *„soll der Wald unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und*

siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freifläche erhalten bleiben. Seine Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.“ Im Windenergieerlass (vgl. Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 4.3.3) ist der Wald als weiches Kriterium eingeordnet, da das Forstrecht durch die Waldumwandlungsgenehmigung generell die Möglichkeit bietet, den Standort der WEA aus dem Forstrecht zu entlassen. Auch die Rechtsprechung hat inzwischen entschieden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald rechtlich und tatsächlich möglich ist (OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 12 KN 216/13, OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE).

Folglich stellt Wald kein hartes Tabukriterium dar. Jedoch ist die Inanspruchnahme des Waldes selbst in solchen Kommunen, die wie die Stadt Nideggen als nicht waldarm zu bewerten sind, nicht pauschal möglich. Denn gemäß dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Vorliegend ist jedoch davon auszugehen, dass die geplante Nutzung auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann, der Wald also als weiches Tabu zu berücksichtigen ist.

Daneben kann gemäß der Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 davon ausgegangen werden, dass Nadelwald und Kalamitätsflächen der Nutzung mit Windenergieanlagen regelmäßig nicht entgegenstehen. Vorliegend werden diese Flächen jedoch nahezu vollständig von unterschiedlichen weichen Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen, naturschutzfachlichen Schutzgebieten sowie Vorsorgeabständen zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten überlagert. Auch im LEP-Erlass wird darauf hingewiesen, dass solche anderen plan- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen (u. a. immissionschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen unberührt bleiben. Da die Kalamitäten regelmäßig inmitten der jeweiligen Schutzgebiete liegen, dürfte der mit ihnen verbundene Schutzzweck trotz Kalamitäten weiterhin gegeben sein. Selbst wenn dies nicht zutreffen würde, werden die Kalamitäten weiterhin von den jeweiligen Vorsorgeabständen zu den Schutzgebieten erfasst. Vor diesem Hintergrund werden Kalamitätsflächen und Nadelwald nicht von den weichen Tabus ausgenommen.

2.2.6 Zwischenergebnis

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben in Nideggen folgende Potenzialflächen:

Fläche	Flächengröße	
1 a	27,38 ha	50,47 ha
1 b	2,32 ha	
1 c	17,32 ha	
1 d	1,06 ha	
1 e	1,78 ha	
1 f	0,26 ha	
1 g	0,35 ha	
2 a	90,91 ha	91,34 ha
2 b	0,43 ha	
3 a	53,17 ha	65,40 ha
3 b	4,09 ha	

3 c	8,14 ha	
4	28,78 ha	
5	105,50 ha	
6 a	9,96 ha	20,65 ha
6 b	8,63 ha	
6 c	0,01 ha	
6 d	1,95 ha	
7 a	11,55 ha	16,72 ha
7 b	5,17 ha	
8	2,65 ha	
9	20,54 ha	
10	2,85 ha	
11	13,13 ha	
12 a	23,43 ha	23,69 ha
12 b	0,26 ha	
13	47,49 ha	
14 a	8,62 ha	9,48 ha
14 b	0,86 ha	
15	3,82 ha	
16 a	26,07 ha	33,74 ha
16 b	7,52 ha	
16 c	0,15 ha	
17	2,08 ha	
18	1,01 ha	
GESAMT	539,24 ha	

Tabelle 7: Übersicht über die Potenzialflächen in Nideggen (nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien)

3 DETAILUNTERSUCHUNG

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen in Form eines schematischen, gesamtgemeindlichen Rasters verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Diese werden im Folgenden detailliert untersucht und gegeneinander abgewogen.

3.1 SCHRITT 3: EIGNUNGSPRÜFUNG

Die Potenzialflächen werden daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Windenergiegebiete städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten oder Kriterien auf der Detailebene ihrer Ausweisung entgegenstehen.

Im Falle einer Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen, deren Ergebnis für oder gegen die Windkraft ausfallen kann. Die Abwägungsentscheidung trifft in letzter Konsequenz der Rat der planenden Kommune. In dieser Standortuntersuchung wird lediglich ermittelt, welche Flächen am besten für die Windenergienutzung geeignet sind.

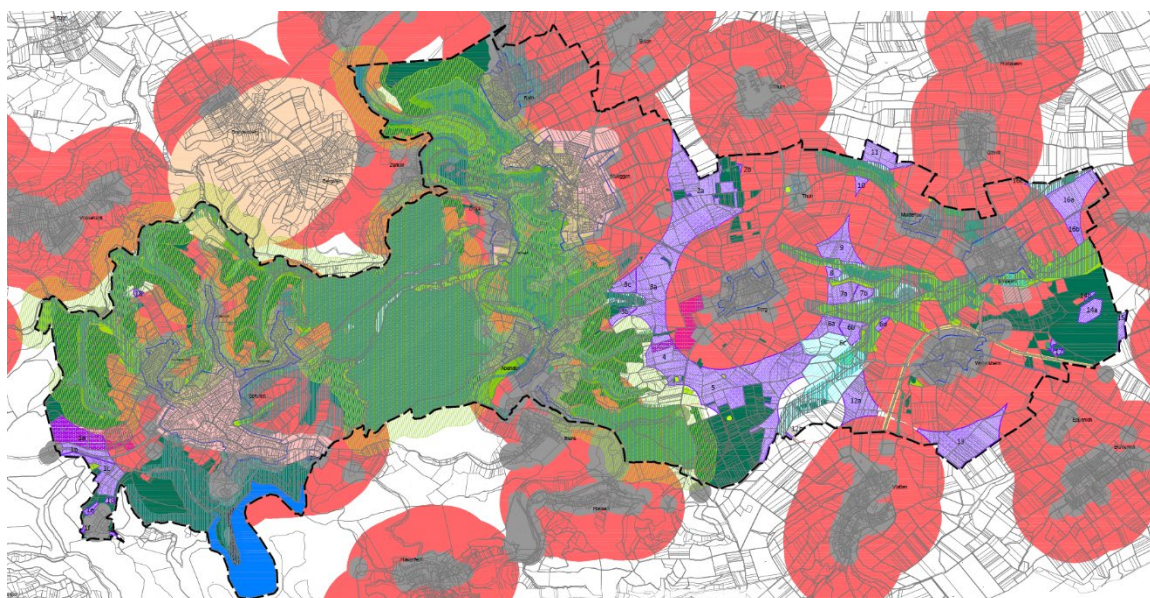


Abbildung 1: Karte des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien

3.1.1 Untersuchungskriterien Detailuntersuchung

Um eine möglichst neutrale Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die Potenzialflächen insbesondere anhand der folgenden einheitlichen Abwägungskriterien untersucht. Diese Kriterien können in der Regel nicht abstrakt (also im Rahmen der weichen Tabukriterien), sondern nur vorhabenbezogen und/oder aufgrund der konkreten Örtlichkeit bzw. des konkreten Zuschnitts der Windenergiegebiete beurteilt werden.

Bei den folgenden Kriterien handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern um eine vorstrukturierte Zusammenstellung regelmäßig abwägungserheblicher Belange. Weitere Belange können ebenfalls in die Abwägung eingestellt werden. Die Aufzählung ist daher als Hilfestellung bei der Abwägung sowie als Anstoß zur Abgabe von Stellungnahmen zu verstehen.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen und werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass einige der Kriterien vorliegend nicht geeignet sind, um zu einer weiteren Unterscheidung der Eignung der Potenzialflächen beizutragen. Eine diesbezügliche Erläuterung erfolgt jeweils in den folgenden Unterkapiteln.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen, oder zusammenhängende Flächenkomplexe werden in der Abwägung bevorzugt.
	Zuschnitt	Flächen, die die Errichtung einer modernen WEA (Durchmesser von 100 m) nicht ermöglichen, werden ausgeschlossen.
	Bestehende WEA	Flächen, die mit bestehenden WEA zusammenhängen, werden bevorzugt.
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant.
Regionalplan	BSN, BSLE	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant.
Naturschutzfachliche Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Kein geeignetes Kriterium, da der gesamte Außenbereich von Landschaftsschutzgebieten überlagert wird.

	Biotopverbundbereiche, geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung.
Wasserschutz	Wasserschutzzone III	Führt zu schlechterer Bewertung.
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Für die Flächenabwägung bzw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes nicht relevant.
Kulturgüter	Landschaftsbild	Schlechte Bewertung bei hohem Ersatzgeld in Anlehnung an Windenergieerlass NRW 2018.
	Kulturlandschaft	Überlagerung führt zu schlechterer Bewertung.
	Baudenkmäler	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmäler führt zu schlechterer Bewertung.
	Bodendenkmäler	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant.
Sachgüter	Erdbebenmessstationen	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant.
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche.

Tabelle 8: Kriterien der Detailuntersuchung

3.1.1.1 Größe und Zuschnitt

Die Größe der Potenzialflächen wird in die Abwägung eingestellt. Das Ziel der Planung besteht u. a. in der Bündelung der Anlagen und der Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft. Aus diesem Grund werden größere Flächen bevorzugt. Ebenso werden größere zusammenhängende Flächenkomplexe und Standorte im Umfeld bestehender WEA bevorzugt. Auch sie können einen konzentrierenden Charakter entsprechend einer Windfarm entfalten. Eine Windfarm i. S. d. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die – unabhängig von der Anzahl der Betreiber – einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen (OVG NRW, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10).

Als Daumenwert für die Mindestgröße der auszuweisenden Flächen kann eine Größenordnung von 15 ha pro Windfarm angenommen werden, die aus derzeit gängigen Abständen zwischen WEA abgeleitet werden kann. Dabei ist der fünffache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der dreifache quer zur Hauptwindrichtung zu berücksichtigen, der insbesondere aus den von WEA hervorgerufenen Turbulenzen resultiert. Ebenso wird angenommen, dass die WEA mit allen Anlagenteilen innerhalb der auszuweisenden Flächen liegen müssen (vgl. Kapitel 1.4 der vorliegenden Untersuchung).

„Mindestgrößen können in die Flächensuche für Konzentrationszonen grundsätzlich eingestellt werden, weil die Windenergienutzung unterhalb einer bestimmten Mindestgröße ineffizient sein kann. Allerdings dürfen die angesetzten Mindestgrößen nicht als hartes Ausschlusskriterium eingestellt werden, da Flächengrößen – auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden – abwägungsrelevant bleiben sollten“ (OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE).

Dies vorausgeschickt erfolgt die Bewertung der Potenzialflächen das Kriterium „Größe und Zuschnitt“ betreffend in der vorliegenden Untersuchung wie folgt:

Flächen, die zu klein zur Errichtung von mindestens einer Anlage sind, werden im Weiteren nicht betrachtet, da diese für die Ausweisung als Windenergiegebiet ungeeignet sind. Gleiches gilt für Flächen, die zwar die vorgenannte Größe erreichen, jedoch aufgrund ihres Zuschnitts offensichtlich die Errichtung bereits einer WEA ausschließen.

Da die Ausweisung von Flächen mit einer Größe von weniger als 15 ha zur Schaffung substanziellen Raums notwendig sein kann, werden die verbleibenden Potenzialflächen hierarchisch bewertet. Flächen ab einer Größe von 15 ha, deren Zuschnitt die Errichtung von mindestens drei WEA erlaubt, erhalten die beste Bewertung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mehrkernige Windenergiegebiete, die in einzelnen Teilen kleiner als 15 ha sein können, dennoch im Zusammenhang mit den umliegenden Teilbereichen betrachtet werden müssen.

In einer zweiten Stufe der Detailuntersuchung wurden Flächen, die lediglich zur Errichtung einer WEA geeignet sind, schlechter bewertet als Flächen, in denen die Errichtung mehrerer Anlagen möglich ist. Die geeigneten Flächen sind im gesamten Stadtgebiet verteilt. Durch eine Ausweisung der größeren infrage kommenden Flächen kann die Windenergienutzung auf einzelne Bereiche konzentriert werden. Die Bündelung der Anlagen stellt eines der wesentlichen Ziele dieser Planung dar.

	Bietet keinen Platz für mind. 1 Anlage
	< 15 ha, Platz für 1-2 Anlagen
	> 15 ha, Platz für 3 oder mehr Anlagen

3.1.1.2 Windhöffigkeit

Eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ist das Vorhandensein von genügend Wind (sogenannte Windhöffigkeit). Hiermit ist die mittlere Windgeschwindigkeit in Meter pro Sekunde (m/s) auf einer bestimmten Höhe im Jahresmittel gemeint. Wenn die Windenergie einen merklichen Beitrag zur Energieversorgung liefern soll, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Windhöffigkeit von hoher Bedeutung.

Die Eignung für die Windenergie, sprich einen wirtschaftlich tragbaren Windpark, setzt im Allgemeinen eine Windhöffigkeit von mindestens 6 m/s voraus. Hier beginnt die IEC-Klasse III. Flächen, die eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s nicht einhalten, wurden vorliegend bereits durch andere harte und weiche Tabukriterien ausgeschlossen. Die Windhöffigkeit der verbleibenden Flächen ist durchweg miteinander vergleichbar. Insofern ist das Kriterium Windhöffigkeit für eine weitere Abwägung in der vorliegenden Untersuchung ungeeignet.

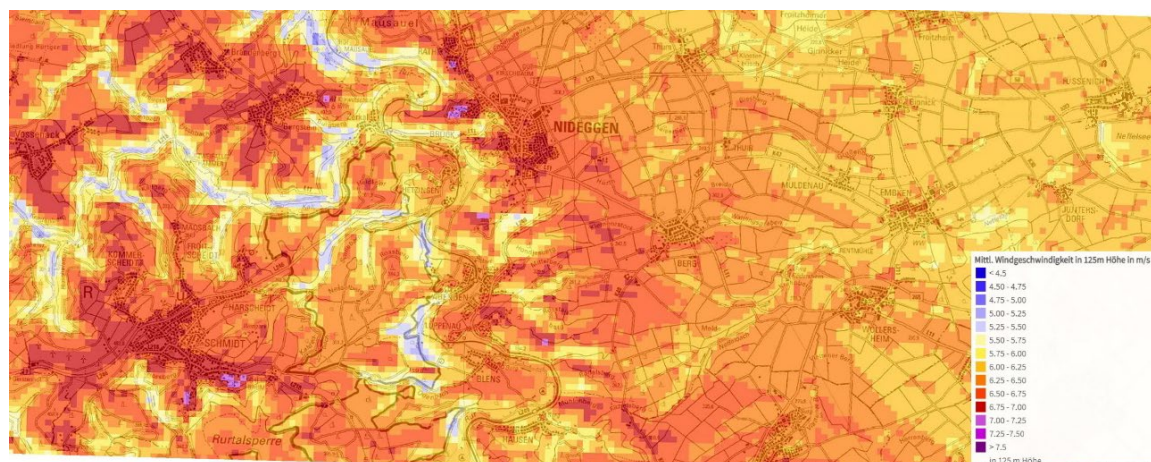


Abbildung 2: Windkarte der Stadt Nideggen in 125 m Höhe (LANUV NRW, 2022)

3.1.1.3 Regionalplanung

Aus dem Regionalplan ergeben sich vorliegend keine weiteren im Rahmen der Detailuntersuchung zu berücksichtigenden Belange. „Bereiche zum Schutz der Natur“ wurden bereits im Rahmen der Grobuntersuchung als Tabukriterium definiert und den Potenzialflächen daher entzogen. „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ betreffen das gesamte Stadtgebiet und sind damit kein geeignetes Kriterium, um die Eignung der Flächen gegeneinander abzuwägen.

3.1.1.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Biotopverbundbereiche und geschützte Landschaftsbestandteile

Im Rahmen der Detailuntersuchung sollen Gebiete mit einer hohen Anzahl von Biotopverbundbereichen und geschützten Landschaftsbestandteilen in der Eignung schlechter beurteilt werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass eine hohe Qualität der naturräumlichen Ausstattung vorliegt, die langfristig gesichert werden soll. Nach Möglichkeit soll sich die Windenergie auf Bereiche erstrecken, die weniger naturräumliche Ausstattung aufweisen, um mögliche Störungen, auch wenn diese nur für „Allerweltsarten“ erfolgen, zu vermeiden. Potenzialflächen ohne Schutzgebiete werden daher vor solchen mit vielen Schutzgebieten bevorzugt und demgemäß besser bewertet.

Für die vorgenannten Schutzgebietstypen gilt, dass sowohl Befreiungsmöglichkeiten existieren als auch grundsätzlich eine Verträglichkeit besteht, wenn die Flächen vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden.

	Kriterium ist für einen pauschalen Flächenausschluss nicht geeignet
	Überlagerung Biotopverbund / viele geschützte Landschaftsbestandteile
	Überlagerung nicht oder nur untergeordnet gegeben

3.1.1.5 Wasserschutz

Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete werden von den vorliegend ermittelten Potenzialflächen nicht erfasst. Insofern werden entsprechende Bereiche in der weiteren Betrachtung zurückgestellt.

In den Wasserschutzzonen von Wassergewinnungsanlagen (§ 51 WHG) und in Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) kann die zuständige Behörde insbesondere von Bauverboten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG, ggf. i. V. m. § 53 Abs. 5 WHG, eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Weitere Befreiungsmöglichkeiten ergeben sich regelmäßig aus den konkreten Regelungen der Schutzgebietsverordnungen selbst. Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass im beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall von den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt (MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018, S. 8.2.3.2).

Die Wasserschutzzonen I und II wurden bereits als weiches Tabu behandelt (vgl. Kapitel 2.2.4.2). Die Wasserschutzzone (WSZ) III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen

Umfeld der Wassergewinnungsanlagen und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Damit bauliche Anlagen in der Wasserschutzzone (WSZ) III errichtet werden können, sind die in den Verordnungen geregelten Genehmigungsvorbehalte zu berücksichtigen. In der Genehmigung sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Auch wenn sie der Errichtung einer Windenergieanlage nicht vergleichbar der WSZ II entgegensteht, sollte ihre Schutzfunktion weitestgehend ungestört erhalten bleiben. Potenzialflächen mit WSZ III werden daher schlechter bewertet als solche Flächen, in denen sich keinerlei WSZ befinden.

	Kriterium ist für einen pauschalen Flächenausschluss nicht geeignet
	WSZ III
	Kein WSZ III

3.1.1.6 Artenschutz

Ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Beurteilung von Flächen zur Eignung für die Windenergie sind die Belange des Artenschutzes. Der Artenschutz unterliegt gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) einem dreistufigen Prüfraster, das aus der Vorprüfung, der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände und der Prüfung des Ausnahmeverfahrens besteht.

Im Rahmen der Standortuntersuchung muss regelmäßig die Prüfung der Stufe 1 erfolgen. Bei dieser ist die Frage zu klären, ob durch die Umsetzung der Planung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden könnten. Das BNatSchG kennt drei Verbotstatbestände:

- Tötung und Verletzung von Individuen

Eine Tötung und Verletzung kann einerseits durch den Anlagenbau (Beseitigung von Grünstrukturen, Bau der Wege und Fundamente), andererseits durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Während beim Anlagenbau alle Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Säugetiere (Feldhamster, evtl. Kröten) zu berücksichtigen sind und in der Regel durch eine Anpassung der Bauzeiten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann, sind beim Betrieb nur bestimmte flugfähige Arten gefährdet.

- Störung der lokalen Population

Neben dem oben angeführten generellen Tötungsverbot muss beurteilt werden, ob es durch die Schädigung einzelner Individuen zu einer Störung der lokalen Population kommen kann. Bestimmte Arten, wie z. B. der Rotmilan, werden in der Literatur und Rechtsprechung als besonders gefährdete Art aufgeführt. Schon durch den Verlust einzelner Tiere kann es zu einer Störung der Population kommen.

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen weitere Arten hinzu, die ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Hier sind zum Beispiel die Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu nennen. Für diese Arten sind in der Regel Ausgleichsmaßnahmen möglich.

In NRW wird diese Prüfung in der Regel nur für die planungsrelevanten Arten in NRW vorgenommen. Für die Windkraft sind hierbei die „windenergiesensiblen Arten in NRW“ besonders zu berücksichtigen. Auswirkungen auf andere Arten lassen sich auf der Ebene der Standortuntersuchung nicht

ermitteln, da in diesem Rahmen noch keine Anlagenstandorte oder -typen, sondern nur die möglichen Flächen feststehen. Hierunter sind 35 Vogel- und sechs Fledermausarten zu verstehen:

Fledermausarten	Brutvögel				Zugvögel
Großer Abendsegler	Schwarz- und Weißstorch	Grauammer	Sumpfohreule	Bekassine	Kranich, Sing- und Zwergschwan
Kleiner Abendsegler	Rot- und Schwarzmilan	Großer Brachvogel	Kornweihe	Haselhuhn	Nordische Gänse
Rauhautfledermaus	Rohrweihe	Kiebitz	Wiesenweihe	Kormoran	Kiebitz-, Gold- und Mornellregenpfeifer
Breitflügel-fledermaus	Baumfalke, Wanderfalke	Wachtel	Ziegenmelker	Trauer- und Flussee-schwalbe	
Mückenfledermaus	Uhu	Kranich	Rotschenkel		
Nordfledermaus	Wachtelkönig	Zwerg- und Rohrdommel	Uferschnepfe		

Tabelle 9: Übersicht über die windenergiesensiblen Arten in NRW

Bei allen windenergiesensiblen Arten sind neben dem eigentlichen Brutrevier auch ggf. essenzielle Flugkorridore für z. B. die Nahrungssuche sowie Nahrungshabitate zu berücksichtigen. Diese Arten sind aufgrund ihrer Charaktereigenschaften (z. B. das individuelle Flugverhalten und die Flughöhe) und des jeweiligen Schutzstatus (Rote Liste BRD/Rote Liste NRW etc.) besonders von Tötung oder Verletzung durch die WEA bedroht.

Im Rahmen der Erstellung der Standortuntersuchung erfolgte eine Messtischblattabfrage für die Lebensraumtypen innerhalb der Potenzialfläche sowie der näheren Umgebung. Relevant hierbei sind ausschließlich die windenergiesensiblen Arten. Für alle weiteren Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in diesem Schritt Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Auch Daten aus dem Windenergieatlas NRW zu Schwerpunkt-vorkommen wurden aufgenommen. Anhand dieser Informationen können die Potenzialflächen auf der Ebene der Detailuntersuchung orts-spezifisch bewertet werden. Danach wird überprüft, ob für das mögliche Vorkommen einer Art aufgrund der Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Die Vorprüfung der Wirkfaktoren erfolgt für allgemeine bau- und anlagenspezifische Wirkfaktoren sowie für betriebsbedingte Wirkfaktoren. Allgemeine bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- direkter Flächenentzug (Überbauung und Versiegelung für die späteren Anlagenstandorte, Zugewungen, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen)
- Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung (Vegetations- und Biotopstrukturen, Offenhaltung des Umfelds von Windenergieanlagen, Freileitungen)
- Veränderung abiotischer Wirkfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes)
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust
- nicht stoffliche Einwirkungen (Lärm, olfaktorische und elektromagnetische Reize)

Betriebsbedingte WEA-spezifische Wirkfaktoren sind:

- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust (Kollision, Barotrauma)
- nicht stoffliche Einwirkungen (optische Störungen, Meideverhalten)

Die Flächen, die grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszone in Betracht kommen, wurden zudem nochmal im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend untersucht (Büro für Freiraumplanung D. Liebert, 2023).

Für einige windenergiesensible Arten sind auf der Ebene der Standortuntersuchung keine weiteren Untersuchungen durchführbar. Beispielsweise für Fledermäuse sind Maßnahmen in Form einer Anlagenabschaltung in Verbindung mit einem Monitoring üblicherweise an allen Standorten vorzusehen. Für andere Arten wie den Kiebitz ist die Kenntnis über die konkreten Anlagenstandorte für die Ermittlung der Auswirkungen erforderlich.

Ein genereller Ausschlussbereich wird durch die EU-Kommission nur für den 1.000-m-Abstand zu einem Schwarzstorchhorst empfohlen. Dieser Tatbestand würde zu einem Flächenausschluss führen. Da jedoch für die Stadt Nideggen im Rahmen der Messtischblattabfrage keine Vorkommen des Schwarzstorches gelistet sind, wird eine Betroffenheit nicht erwartet.

Für alle anderen Bereiche sind Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen möglich. Insbesondere bei einer Häufung von Zugriffverboten, beispielsweise durch mehrere Horste oder Brutstätten, kann es sein, dass die Flächen dennoch nicht zur Umsetzung empfohlen oder geeignet sind, da die erforderlichen Maßnahmen nicht verhältnismäßig oder gar nicht realisierbar sind.

Als Ergebnis erfolgt eine Bewertung der Potenzialflächen hinsichtlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte. Hierfür werden die Flächen einzeln betrachtet und kategorisiert:

	Hohes Konfliktpotenzial (z.B. Schwarzstorch)
	Erhöhtes Konfliktpotenzial (viele WEA-sensible Arten)
	Mittleres Konfliktpotenzial (wenige WEA-sensible Arten)
	Keine/wenige Schutzgebiete (keine WEA-sensiblen Arten)

3.1.1.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Nicht nur für die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen, sondern auch für den Erholungswert der Landschaft spielt dies eine große Rolle.

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch kann auch die Erholungsnutzung für den Menschen beeinträchtigt werden, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht. Das Landschaftsbild kann sowohl durch das Hinzufügen von störenden Elementen als auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Mit der gesetzlichen Privilegierung geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA grundsätzlich zulässig ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA stellt somit kein Tabukriterium dar, sondern ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung abzuwägen

(OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. März 2012 – 2 L 2/11). Im Rahmen der Abwägung kann der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes jedoch über das Ziel der Errichtung von WEA gestellt werden.

Um bei der Bewertung des Landschaftsbildes eine fachliche und vergleichbare Einschätzung zu ermöglichen, wird auf den Windenergieerlass NRW 2018 zurückgegriffen. Dieser regelt das Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Die exakte Ersatzgeldermittlung kann erst erfolgen, wenn die konkreten Anlagentypen, -höhen und -standorte feststehen, d. h. im Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Allerdings hat das LANUV NRW im Rahmen des vorgenannten Verfahrens bereits eine allgemeine Landschaftsbildbewertung durchgeführt, die im Rahmen der Flächenabwägung herangezogen werden kann. Zu diesem Zweck wird der Untersuchungsraum im Bereich um die jeweilige Potenzialfläche mit dem Radius der 15-fachen Höhe der Referenzanlage (240 m → 3.600 m) abgegrenzt. Danach werden die Flächen der einzelnen Landschaftsbildeinheiten gemäß der Landschaftsbildbewertung des LANUV ermittelt. Dabei gibt der Windenergieerlass NRW folgende vier Wertstufen vor:

Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	Bis zu 2 WEA	Windparks mit 3–5 WEA	Windparks ab 6 WEA
		Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe		
1	Sehr gering / gering	100 €	75 €	50 €
2	Mittel	200 €	160 €	120 €
3	Hoch	400 €	340 €	280 €
4	Sehr hoch	800 €	720 €	640 €

Tabelle 10: Matrix zur Landschaftsbildbewertung

Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt als flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der Landschaftsbildeinheiten am Untersuchungsraum: (Größe der Landschaftsbildeinheit / Größe des Untersuchungsraums x Ersatzgeld für die LBE) x Anlagenhöhe

Die Höhe des so ermittelten Ersatzgeldes für die jeweiligen Potenzialflächen kann miteinander verglichen werden. In Anlehnung an die Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten erfolgt zudem eine Gewichtung der Auswirkungen.

	Kriterium ist für einen pauschalen Flächenausschluss nicht geeignet
	Hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Ersatzgeld > 300 €/m pro Anlage
	Mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Ersatzgeld > 150 €/m pro Anlage
	Geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Ersatzgeld < 150 €/m pro Anlage

3.1.1.8 Kulturgüter

Unter den Begriff der Kulturgüter, auch als kulturelles Erbe zu verstehen, lassen sich das Landschafts- und Ortsbild, die Kulturlandschaftsbereiche sowie die Bau- und Bodendenkmäler zusammenfassen.

Kulturlandschaften

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. In NRW werden die Kulturlandschaften zunächst im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW“ bestimmt. Hierbei erfolgt eine Unterteilung in bedeutsame und landesbedeutsame

Kulturlandschaftsbereiche. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Köln“.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Sie können die gesetzlichen Anforderungen des DSchG (Denkmal, Denkmalbereich), des BNatSchG oder des LNatSchG NRW (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) erfüllen. Darüber hinaus entsprechen sie den „historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften“ der UVP-Richtlinie der EU bzw. den „archäologisch bedeutenden Landschaften“ des UVPG. Landesplanerische Ziele sind die Erhaltung der wertgebenden Merkmale und Bestandteile (Elemente, Strukturen und des Erscheinungsbildes) sowie die behutsame Weiterentwicklung.

Als landesbedeutsam wurden Kulturlandschaftsbereiche ausgewählt, die von besonders hoher Bedeutung und Repräsentanz sind und die eine planerische Relevanz auf Landesebene aufweisen. Sie sind als Vorschlag für raumordnerische Vorranggebiete zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes zu verstehen und sollen möglichst nicht für WEA in Betracht gezogen werden. Daher werden Potenzialflächen, die sich in bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen befinden, in der folgenden Detailuntersuchung schlechter bewertet.

Der überwiegende Teil der Stadt Nideggen liegt in der Kulturlandschaft „Eifel“. Die Eifel ist im Bereich des Hohen Venns und der durch Täler zerschnittenen Rureifel stark bewaldet. Die Nutzflächen der Dörfer bestehen meist aus Grünland. Nach Osten wird die Landschaft offener und der Ackerland- und Grünlandanteil nimmt zu. Die hohen Niederschläge im Westen führten durch die Anlage von Schutzhecken um die Höfe zur Ausbildung einer typischen Heckenlandschaft. Der nordöstliche Teil der Stadt Nideggen liegt in der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“. Die Rheinische Börde liegt zwischen dem Ville-Rücken und der Ruraue. Die lössbedeckte, weitgehend ebene Fläche ist ein traditionelles Ackerbaugesamt.

Der überwiegende Teil von Nideggen wird zudem von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ geprägt. Weiterhin befindet sich der nordöstliche Teil von Nideggen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 25.06 „Kreuzau – Vettweiß“. Landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in Nideggen nicht vorhanden.

Mindernd soll an dieser Stelle angeführt werden, dass Windenergieanlagen heute in gewisser Weise einen Teil unserer Kulturlandschaft darstellen. Zudem können Windenergieanlagen nach ihrer Laufzeit zurückgebaut werden, ohne dass langfristige Folgen auf das Kulturlandschaftsbild verbleiben. Dies wird im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgesichert. Zudem sei angemerkt, dass eine Kulturlandschaft stets einem Wandel unterzogen ist und nie auf dem Status quo verbleibt. So gehören z. B. moderne Windenergieanlagen in vielen Bereichen Deutschlands bereits zum Bild der Kulturlandschaft.

	Kriterium ist für einen pauschalen Flächenausschluss nicht geeignet
	Landesbedeutsame Kulturlandschaften
	Bedeutsame Kulturlandschaften
	Kulturlandschaft

Bodendenkmäler

Gemäß § 15 DSchG besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Inanspruchnahme eines Bodendenkmals durch die obere Denkmalbehörde erlaubt wird. Insofern handelt es sich bei

Bodendenkmälern um keine Tabubereiche. Da eine Inanspruchnahme durch WEA in aller Regel aber nur sehr schwer erreicht werden kann, sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern dennoch möglichst ausgeschlossen werden.

In Nideggen bestehen zahlreiche Bodendenkmäler, die sich überwiegend im Siedlungsbereich oder in dessen nahem Umfeld befinden. Infolgedessen wurden sie bereits durch harte und weiche Tabukriterien ausgeschlossen und eine Überlagerung mit Potenzialflächen besteht nicht. Allerdings könnten vereinzelt Bodendenkmäler außerhalb der harten und weichen Tabukriterien und somit innerhalb der Potenzialflächen liegen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist nur schwer möglich. Um im Übrigen das kulturelle Erbe dauerhaft zu schützen und zu erhalten, werden in der folgenden Untersuchung Potenzialflächen ohne Bodendenkmal bevorzugt und demgemäß besser bewertet als Flächen mit Bodendenkmälern. Im direkten Vergleich von Flächen mit Bodendenkmälern ist die Lage von zentraler Bedeutung. So mag ein Rotorüberstrich in vielen Bodendenkmalbereichen problemlos und je nach Lage auch eine Erschließung der WEA ohne unmittelbare Inanspruchnahme der Denkmäler möglich sein. Dies gilt es konkret zu betrachten, weshalb ein pauschaler Ausschluss im Wege eines weichen Tabus nicht vorgenommen wurde.

Die römische Villa Rustica Molde verläuft im Bereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Mittlere Rur – Nideggen“ (KLB 24.02). Die Villa Rustica Molde befindet sich im nordöstlichen Teil des Badewaldes und liegt überwiegend innerhalb der Potenzialfläche 5. Aufgrund der Bedeutung des Raumes bereits zur Römerzeit ist für das Gesamtstadtgebiet hinsichtlich der Kulturgüter von einer hohen Relevanz auszugehen. Das Auffinden weiterer Bodendenkmäler und Fundstücke ist wahrscheinlich.

Im Folgenden werden die Bodendenkmäler aufgelistet:

Nr.	Bezeichnung	Stadtteil	Flur	Flurstück
1	Steinbruch für Mahl- und Schleifsteine; Höhle	Nideggen	1	1 / 57
2	Steinbruchspur	Nideggen	1	1 / 57
3	Abriss mit Planierung im Bodenbereich	Nideggen	1	1 / 57
4	Steinbruch	Nideggen	27	27 / 172
5	Felsbearbeitung	Nideggen	1	1 / 57
6	Felsritzungen in Buntsandstein	Abenden	3	3 / 20, 21, 46, 49
7	Felsblock mit Gravierung (Felsritzungen)	Abenden	3	3 / 98
8	Felsritzungen	Abenden	3	3 / 69, 94
9	Felsbilder (Buntsandstein)	Abenden	3	3 / 164
10	Mittelalterliche Burganlage „Hundsley“	Abenden	3	3 / 69, 97, 96
11	Hügelgrab	Berg-Thuir	3	3 / 61
12	Abschnittsbefestigung	Wollersheim	35	35 / 7, 2
13	Steinbruchspur	Abenden	2	2 / 280
14	Gelände des Fronhofes mit Wiese und Garten	Embken	8	8 / 5
15	Gelände Kirche/Friedhof	Embken	8	8 / 3
16	Teilstück des Friedhofes an der Kirche in Embken	Embken	8	8 / 2
17	Sanitätsbunker	Schmidt	7	7 / 89
18	Munitionsbunker	Schmidt	16	16 / 16

19	Römische Wallanlage	Berg-Thuir	3	3 / 98, 97, 115, 109
20	Archäologisches Bodendenkmal „Ehem. Kollegiatstift“	Nideggen	27	27 / 132, 133
21	Römerzeitliches Pingefeld (Bergbauabbauspur)	Berg-Thuir	10	10 / 3
22	Römerzeitliches Pingefeld (Bergbauabbauspur)	Wollersheim	33	33 / 35, 23, 29, 17, 16
23	Römerzeitliches Pingefeld (Bergbauabbauspur)	Wollersheim	35	35 / 24
24	Spuren von Steinbruchtätigkeit in Buntsandstein	Nideggen	13	13 / 139, 117, 136
25	Reste einer ehemaligen Synagoge	Embken	7	7 / 35
26	Siedlungsplatz, villa rustica, Grabanlage der Römerzeit	Berg-Thuir	10	10 / 2
27	Siedlungsplatz, villa rustica, Grabanlage der Römerzeit	Wollersheim	34	34 / 8, 9, 10, 11, 12, 13, 24
28	Burgberg und Stadtkern Nideggen	Nideggen	27, 33, 17, 27, 33	
29	Burgberg und Stadtkern Nideggen	Nideggen	27, 33, 17, 27, 33	
30	Burgberg und Stadtkern Nideggen	Nideggen	27, 33, 17, 27, 33	
31	Burgberg und Stadtkern Nideggen	Nideggen	27, 33, 17, 27, 33	
32	Burgberg und Stadtkern Nideggen	Nideggen	27, 33, 17, 27, 33	
33	Burgberg und Stadtkern Nideggen	Nideggen	27, 33, 17, 27, 33	
34	Hohlweg, Kall Trail	Schmidt	3	3 / 2, 5
35	Hohlweg, Kall Trail	Schmidt	6	6 / 77, 104, 114, 115, 116, 180
36	Hohlweg, Kall Trail	Schmidt	3	3 / 2, 5
37	Hohlweg, Kall Trail	Schmidt	6	77, 104, 114, 115, 116, 180
38	Hohlweg, Kall Trail	Schmidt	3	2, 5
39	Hohlweg, Kall Trail	Schmidt	6	77, 104, 114, 115, 116, 180
40	Hohlweg mit Pingefeld	Berg-Thuir	3	69, 70, 71
41	Hohlweg mit Pingefeld	Berg-Thuir	3	69, 70, 71
42	Hohlweg mit Pingefeld	Berg-Thuir	3	69, 70, 71
43	Deutsche Artilleriestellung	Nideggen	1	57
44	Steinbrüche, Schleifsteinabbau	Nideggen	3	222
DN 277	Römische Villa Rustica Molde	Wollersheim	16	1-5, 10-14, 109, 110
DN 022	Römisches Bergbauggebiet	Wollersheim	33,35	25, 24, 29, 35

Tabelle 11: Bodendenkmäler in Nideggen (Quelle: Stadt Nideggen)

Baudenkmäler

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf u. a. der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder in der engeren Umgebung von Bau- oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Sofern Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, ist die Erlaubnis zu erteilen.

Konkrete Auswirkungen auf das Erscheinungsbild können erst anhand der konkreten Anlagentypen und -standorte sowie unter Berücksichtigung der Gründe der Unterschutzstellung des Denkmals

beurteilt werden. Vorab soll dennoch eine Einschätzung erfolgen, ob die Auswahl eines Standortes zu denkmalrechtlichen Konflikten führen könnte. Dabei werden die Potenzialflächen in einem Radius von 3 km hinsichtlich vorhandener Baudenkmäler überprüft. In der Regel liegt bei der Planung von WEA maximal eine sensorielle Betroffenheit in der Form vor, dass sich Beeinträchtigungen von raumwirksamen Denkmälern z. B. dann ergeben, wenn diese mit den WEA gemeinsam im zentralen Blickfeld wahrnehmbar sind.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit von Baudenkmälern erfolgt anhand einer Bestandserfassung und Beurteilung auf der Grundlage von Luftbildern sowie landschaftlicher und stadtstruktureller Bezüge (Topografie, Vegetation, Bebauung). Insbesondere werden die ermittelten Denkmäler im Hinblick auf ihre überörtliche Ausstrahlung und mögliche Sichtbeziehungen zum Planvorhaben untersucht. In Betracht kommen hierbei höhere Gebäude, wie z. B. Kirchen oder Hofanlagen, aber auch Bauten auf Anhöhen, vorliegend insbesondere die Burg Nideggen. In diesem Zusammenhang werden Potenzialflächen schlechter bewertet, wenn Auswirkungen auf Baudenkmäler bestehen können.

Zu Denkmälern, die bezüglich ihrer Größe untergeordnet sind und sich nicht aus der umgebenden Landschaft heraus erheben, bestehen in der Regel keine Auswirkungen. Kleinere Baudenkmäler ohne Raumwirkung (wie z. B. Wegekreuze) werden nicht weiter berücksichtigt. Gleiches gilt für Baudenkmäler, die in der Ortschaft integriert sind, sodass keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Objekten und den geplanten WEA entstehen.

	Auswirkungen auf Bau-/Bodendenkmäler sicher vorhanden
	Viele/bedeutsame Baudenkmäler im UR / Bodendenkmäler in der Potenzialfläche
	Keine/wenige Baudenkmäler im UR / Bodendenkmäler in der Potenzialfläche

Im Folgenden werden alle Baudenkmäler in Nideggen sowie der Nachbarkommunen, die sich innerhalb eines Radius von 3 km um die Potenzialflächen herum befinden, aufgelistet:

Lfd. Nr.	Stadtteil	Lage, Straße, Hausnr.	Kurzbezeichnung des Objektes
1	Nideggen	Stadtkern	Stadtbefestigung einschl. Stadttore
2	Embken	St.-Antonius-Str. Rtg. Rentmühle	St. Antoniuskapelle
3	Embken	Liebergstr. 1	Nicksmühle
4	Embken	Liebergstr. 38	Fronhof (Bruchstein mit Rotsandsteingewänden)
5	Wollersheim	Zehnthofstr. 45	Zehnthof
6	Wollersheim	Gödersheimer Mühle 1	Gödersheimer Mühle
7	Wollersheim	Zehnthofstr. 31-33	Hof Herhahn
8	Nideggen	Graf-Gerhard-Str. 1	Fachwerkhaus 18. Jh.
9	Nideggen	Markt 2	Café am Markt
10	Muldenau	Barbarastr. 18	Bruchsteingehöft
11	Nideggen	Im Altwerk 3	3-gesch. Fachwerkhaus
12	Nideggen	Kreuzungsbereich Graf-Gerhard-Str./Hindenburgstr.	Fachwerkhaus
13	Nideggen	Kirchgasse	Burg Nideggen
14	Wollersheim	Rentmühle	Rentmühle
15	Nideggen	Hindenburgstr. 3-5	Bewershof
16	Nideggen	Kirchgasse 7	Fachwerkhaus

17	Nideggen	Kirchgasse 9	Fachwerkhaus
18	Nideggen	Bahnhofstr. 11	Fachwerkhaus
19	Abenden	Mühlbachstr. 18	Hofanlage
20	Abenden	Mühlbachstr. 8	Sonnenuhr
21	Abenden	Mühlbachstr. 14	Winkelhofanlage aus Fachwerk
22	Abenden	Blenser Str. 10	Wohnhaus (Winkelhofanlage)
23	Abenden	Palanderstr. 20	Wohnhaus (Dreiseithof)
24	Nideggen	Bahnhofstr. 1	Torbogen am Marktplatz
25	Nideggen	Bahnhofstr. 5	Wohn- u. Geschäftshaus aus Bruchstein
26	Nideggen	Bahnhofstr. 19	Wohn- und Geschäftshaus aus Fachwerk
27	Muldenau	Barbarastr. 15	Burg Pissenheim
28	Muldenau	Ulmenstr. 29	Fachwerkhaus
29	Nideggen	Marktplatz	Marktplatz Nideggen
30	Abenden	Im Hag/Ecke Palanderstr.	Wegekreuz
31	Muldenau	Brückenstraße	Heiligenhäuschen
32	Muldenau	Nahe der Grenze zu Thuir	Wegekapelle
33	Muldenau	Am „Großen Berg“	Wegekreuz
34	Muldenau	Barbarastr. 17	Wohnhaus aus Bruchstein
35	Abenden	Palander Str. 19	Fachwerk Winkelhofanlage
36	Abenden	Palander Str. 21	Fachwerk Winkelhofanlage
37	Abenden	Palander Str. 17	Fachwerk Winkelhofanlage mit enggestelltem Fachwerk
38	Abenden	Commweg 1	Winkelhofanlage (Fachwerk)
39	Zweifallshammer		Ehem. Hammeranlage
40	Nideggen	Im Altwerk 8	Wohnhaus (Fachwerk)
41	Nideggen	Im Altwerk 9	2-gesch. Fachwerk-Wohnhaus
42	Abenden	Blenser Str. 3	Fachwerkbau (Teil eines Wohnhauses)
43	Nideggen	Im Altwerk 12	Bruchsteinbau (Wohnhaus)
44	Nideggen	Ecke Zülpicher Str./Abendener Str.	Marienkapelle
45	Wollersheim	Zehnthofstr. 46	Fachwerkhaus
46	Nideggen	Zülpicher Str. 1	Rathaus
47	Embken	Alte Schulstr. 38	Altes Kutscherhaus
48	Embken	Liebergstr. 17	2-gesch. Wohnhaus (geschlammter Bruchstein)
49	Wollersheim	Richtung Zülpich bei km-Stein 1,0, rechter Hand	Bildstock „Courth“
50	Abenden	Palander Str. 13	Rest einer Hofanlage
51	Abenden	Palander Str. 1	Winkelhofanlage aus Fachwerk
52	Abenden	Palander Str. 3	2-gesch. Winkelhofanlage aus Fachwerk

53	Abenden	Mühlbachstr. 22	Winkelhofanlage aus Fachwerk
54	Abenden	Mühlbachstr. 7	2-gesch. Hofanlage (Fachwerk)
55	Abenden	Blenser Str. 12	2-gesch. Fachwerkhaus
56	Abenden	Mühlbachstr. 4	2-gesch. Fachwerkhaus
57	Wollersheim	Zehnthofstr. 56	Bruchsteinhaus 18. Jh.
58	Nideggen	Bahnhofstr. 24	Franziskaner Minoriten-Kloster
59	Muldenau	Brückenstr. 9	Winkelhofanlage
60	Abenden	Mühlbachstr. 12	Winkelhofanlage aus Fachwerk
61	Abenden	Ecke Blenser Str./Martinsweg	Kath. Kapelle St. Martinus
62	Abenden	Blenser Str. 2	Winkelhofanlage
63	Muldenau	Brückenstr. 19	2-gesch. Bruchsteinhaus (ehem. Schulhaus)
64	Abenden	Palander Str. 11/Berrefeldweg 2 a	2-gesch. Fachwerkgiebelhaus
65	Abenden	Haus Luppenau	Wohnhaus einer Hofanlage aus Bruchstein u. Fachwerk
66	Nideggen	Kath. Pfarrkirche, Kirchgasse	Kath. Pfarrkirche St. Joh. Baptist
67	Nideggen	Pfarrhaus, Kirchgasse	Pfarrhaus, Kirchgasse
68	Nideggen	Bahnhofstr. 13	Fachwerkhaus
69	Embken	Pfarrkirche	Kath. Pfarrkirche St. Agatha
70	Berg	Frankenstr. 28	Reliefstein
71	Muldenau	Barbarastr. 10	Winkelhofanlage (Bruchstein)
72	Berg	Kirchstr. 16	Winkelhofanlage
73	Muldenau	Barbarastr.	Pfarrkirche
74	Muldenau	Barbarastr.	Pfarrhaus
75	Nideggen	Markt 1 (vorm. Kirchgasse 2-6)	Ratskeller
76	Embken	Alte Schulstr. 16	2-gesch. giebelständiges Fachwerkhaus
77	Embken	Liebergstr. 29	2-gesch. giebelständiges Fachwerkhaus
78	Embken	Liebergstr. 43	Bruchsteinhaus mit Sandsteingewände
79	Embken	Neffeltalstr. 28	Bruchsteinhof
80	Wollersheim	Zehnthofstr. 35	Fachwerkhaus
81	Wollersheim	Zehnthofstr. 58	Fachwerkhaus
82	Wollersheim	Zehnthofstr. 67	Winkelhofanlage
83	Wollersheim	Zuckerstr. 1	Bruchsteinhaus
84	Nideggen	Graf-Gerhard-Str. 2	Bruchsteinwohnhaus
85	Schmidt	Monschauer Str. 38	Fachwerkgehöft
86	Rath	Rather Str. 97	Kapelle und Pfarrhaus
87	Schmidt	Schefferstr. 10	Winkelhofanlage
88	Embken	Alte Schulstr. 49	2-gesch. Bruchsteinhaus Pastorat
89	Embken	Mühlenstr. 25	Ehem. Ölmühle (Ohligsmühle)
90	Embken	Alte Schulstr. 24	Bruchsteinhaus, ehem. Schule
91 a	Embken	Neffeltalstr. 42	Ehem. Wasserburg

92	Embken	Liebergstr. 40	Ehem. Alte Post
93	Embken	Mühlenstr. 25	Ehem. Ölmühle – Haupthaus (Ohligsmühle)
94	Brück	Schüdderfelder Weg	Schüdderfelder Hof
95	Zerkall	Gut Laach	Gut Laach
96	Abenden	Ecke Mühlbachstr./Im Hag	Sandsteinkreuz
97	Berg	Ecke Frankenstr./Lagerstr.	Steinkreuz
98	Schmidt	Nideggener Str. 89	Bruchsteinwinkelhofanlage
99	Schmidt	Froitscheidter Str. 82	Fachwerkwinkelhofanlage
100	Rath	Zum Horstet 21	Fachwerkhofanlage mit Bruchsteinunterbau
101	Berg	Kirchstr.	Pfarrkirche
102	Berg	Kirchstr. 5	Winkelhofanlage
103	Embken	Gemarkungsbezeichnung „Am Mühlenberg“	Judenfriedhof
104	Nideggen	Gemarkungsbezeichnung „Jungholz“	Gedenkkreuz
105	K 82 Richtung Juntersdorf	K 82	„Blaues Kreuz“
106	Embken, Rtg. Ginnick	Ortsausgang Embken, Rtg. Ginnick	Wegekreuz
107	Embken	Liebergstr. 41	Ehem. Stalltrakt eines Gutshofes
108	Wollersheim	Zehnthofstr. 24	Muttergottesfigur
109	Wollersheim	Zehnthofstr., gegenüber Haus Nr. 62	Pfarrkirche
110	Wollersheim	Ecke Zehnthofstr./Bachstr.	Pfarrkirche
111	Nideggen	Zerkall	Gut Neuenhof
112	Embken	Liebergstr. 49	Fachwerkwinkelhofanlage
113	Wollersheim	Burg Gödersheim	Burg Gödersheim
114	Embken	Neffeltalstr. 36	2-gesch. Fachwerkhaus
115	Embken	Liebergstr. 53	Ehem. Gasthaus Zur Post (Backsteinbau)
116	Embken	Vor Haus Liebergstr. 40 (Alte Post)	Wegekreuz
117	Embken	Ecke St. Antonius-Str./Liebergstr., vor Haus Nr. 15	Wegekreuz
118	Embken	Ecke Liebergstr./St.-Antonius-Str.	Hofanlage
119	Embken	Liebergstr. 45	Ehem. Restauration
122	Nideggen	Gegenüber von-Siebold-Str. 46	Ehrenmal/Kriegerdenkmal
123	Nideggen	Bewersgraben 8	Backsteinhaus
124	Wollersheim	Zehnthofstr. 66	Brauereianlage
125	Embken	Parz. 27, Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
126	Wollersheim	Parz. 102, Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
127	Embken	Parz. 72, Flur 9	Mühlengraben in der Neffelbachaue

128	Wollersheim	Parz. 117, Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
129	Wollersheim	Parz. 126, Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
130	Wollersheim	Parz. 89 u. 1, Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
	Embken	Parz. 23 tlw., 25, 31, 32 u. 43, Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
131	Wollersheim	Parz. 120, 121, 107 u. 108, s Flur 1	Mühlengraben in der Neffelbachaue
132	Nideggen	Im Altwerk 1, Gem. Nideggen, Flur 33 u. 164	Wohnhaus und Gaststätte
133	Nideggen	Graf Gerhard Str. 7	Sandsteinhaus
134	Juntersdorf	Pfarr-Wachten-Str. 9	Kath. Pfarrkirche, Friedhof, Einfriedung und Treppenaufgang
135	Juntersdorf	Astreastr. 6	Burg Juntersdorf
136	Juntersdorf	An der Zufahrt zur Burg Juntersdorf, Astreastr.	Kreuz
137	Juntersdorf	Astreastr. 19	Fachwerkhaus
138	Juntersdorf	Astreastr. 4	Hofanlage
139	Juntersdorf	Astreastr. 24	Fachwerkhofanlage
140	Juntersdorf	Astreastr. 35	Hofanlage
141	Juntersdorf	Astreastr. 18	Hofanlage
142	Langendorf	Eifelstr. 85	Burg mit Gartenanlage
143	Langendorf	An der Zufahrt zur Burg Langendorf, Eifelstr.	Wegekreuz
144	Langendorf	Eifelstr. 56	Hofanlage
145	Langendorf	Eifelstr. 59	Wohnhaus und Tordurchfahrt einer Hofanlage
146	Langendorf	Schulstr., Ecke Eifelstr.	Wegekreuz
147	Langendorf	Eifelstr. 11	Pfarrhaus
148	Langendorf	Am Pfarrhaus, Eifelstr.	Friedhofskreuz
149	Langendorf	Hinter Pfarrhaus, Antoniusstr.	Friedhof
150	Eppenich	Heimbacher Str. 6	Gnadenstuhl von 1755
151	Bürvenich-Eppenich		Wegekreuz am Schluchtbach
152	Bürvenich	Kellergasse 1	Gesamtanlage Lebenshilfe-Zentrum
153	Bürvenich	Waldstr.	Bildstock
154	Bürvenich		Kriegerehrenmal
155	Bürvenich	Waldstr. 2	Wegekreuz
156	Bürvenich	Stephanusstr. 11	Wohnhaus mit Scheune
157	Bürvenich	Stephanusstr. 28	Hofanlage
158	Bürvenich	Stephanusstr. 38	Beschlagstall
159	Bürvenich	Stephanusstr. 47	Haus Piedmont einschließlich Park- und Gartenanlage
160	Bürvenich	Stephanusstr. 56	Wohnhaus

161	Bürvenich	Stephanusstr. 58	Fachwerkhaus
162	Bürvenich	Stephanusstr. 51	Hofanlage
163	Bürvenich	Stephanusstr.	Friedhofkreuz
164	Bürvenich	Stephanusstr. 53	Kath. Pfarrkirche St. Stephanus, ehem. Klostergebäude, Gebeinhaus u. Nebengebäude, alte Schule mit Toilettenanlage sowie Friedhofsmauer u. Kreuz
165	Bürvenich	Stephanusstr. 70	Bruchsteinwohnhaus
166	Bürvenich	Mechernicher Str. 2	Wohnhaus
167	Bürvenich	Stephanusstr. 74	Hofanlage einschließlich Wohnhäuse
168	Bürvenich	Stephanusstr. 63	Wohnhaus mit Scheune
169	Bürvenich	Stephanusstr.	Wegekreuz
170	Bürvenich	Stephanusstr. 86	Hofanlage
171	Bürvenich	Stephanusstr. 90	Hofanlage
172	Bürvenich	Stephanusstr. 93	Fachwerkhaus mit Stalltrakt
173	Bürvenich	Stephanusstr. 94	Fachwerkhaus
174	Bürvenich	Stephanusstr. 97	Fachwerkhaus von 1602 und Scheune
175	Bürvenich	Stephanusstr. 100	Wohnhaus
176	Bürvenich	Stephanusstr. 104	Bruchsteinhaus von 1868 mit Scheune
177	Bürvenich	Stephanusstr.	Ehem. Schlafhaus der Gemeinde für Landstreicher
178	Bürvenich	Stephanusstr. 107	Fachwerkhaus von 1623
179	Bürvenich	Stephanusstr. 110	Fachwerkhaus Einzeldenkmal im Ensemble – Stephanusstraße
180	Bürvenich	Stephanusstr. 111	Wohnhaus
181	Bürvenich	Stephanusstr. 126	Wohnhaus
182	Bürvenich	Stephanusstr. 127	Wildenburg mit Gartenanlag
183	Bürvenich	Stephanusstr. Ecke Lohgasse	Kreuz
184	Bürvenich	Stephanusstr. 55	Backsteinhaus
185	Bürvenich	Stephanusstr. 131	Backsteinhaus
186	Bürvenich	Stephanusstr. Ecke Am Heidenfeld	Wegekreuz
187	Bürvenich	Stephanusstr. am Vlattener Bach	Bildstock
188	Bürvenich	Stephanusstr. 129	Bruchstein-Traufhaus mit Krüppelwalm
189	Bürvenich	Lohgasse 2	Rückwärtige Bruchsteinwand des Wohnraumes
190	Bürvenich	Lohgasse 4	Backsteinwohnhaus mit anschließendem Stalltrakt
191	Bürvenich	Lohgasse 6	Bruchsteinwohnhaus mit anschließendem Stalltrakt
192	Bürvenich	Triftstr. 4	Wohn-Stallhaus
193	Bürvenich	Ringstr.	Kapelle

194	Bürvenich	Eppenicher Str. 10	Ehem. Mälzerei
195	Vlatten	Auf d. Hostert 7	Jugendhalle Vlatten
196	Vlatten	Sankt-Michael-Str. 14	Michaelskappelle
197	Vlatten	Im Bruch 2	Schutzmantelmadonna
198	Vlatten	Merodestr. 24	Burg Vlatten
199	Vlatten	Auf d. Kante 18	St. Dionysius
200	Vlatten	Triftstr./Kolleplötz	Wegekreuz
201	Simonskall	Simonskall 10-12	Wohngebäude
202	Simonskall	Simonskall 2-4	Wohngebäude
203	Simonskall	Simonskall 8	Ehem. Burg
204	Simonskall	Simonskall 8	Kremer Mühle
205	Woffelsbach	Oberhausener Str. 11	Fachwerk-Winkelhofanlage 11
206	Woffelsbach	Oberhausener Str. 11 a	Fachwerk-Winkelhofanlage 11 a
206	Woffelsbach	Wendelinusstr. 6	Bruchsteinbau
207	Woffelsbach	Wendelinusstr. 28	Wegekapelle
208	Woffelsbach	Wendelinusstr. 20	Fachwerk-Winkelhofanlage
209	Woffelsbach	Seestr. 15	Winkelhofanlage
210	Woffelsbach	Wendelinusstr. 26	Fachwerk-Winkelhofanlage
211	Woffelsbach	Wendelinusstr. 22	Wohn-Stall-Haus
212	Woffelsbach	Wendelinusstr. 25	Fachwerkwohnhaus
213	Woffelsbach	Obershausener Str. 9	Fachwerk-Winkelhofanlage
214	Steckenborn	Hechelscheid 52	Fachwerk-Winkelgehöft
215	Steckenborn	Hechelscheid 24	Fachwerk-Winkelhofanlage
216	Steckenborn	Gegenüber Hechelscheid 35	Kapellenbau
217	Steckenborn	Hechelscheider Str./Ecke Wolfsgasse	Bruchsteinkapelle
218	Steckenborn	Hechelscheider Str. 26	Fachwerk-Winkelhofanlage
219	Steckenborn	Hechelscheider Straße 10 a u. b	Fachwerk-Winkelhofanlage
220	Steckenborn	Östl. Hechelscheid auf der Höhe des Gansberges am Rand des Parkplatzes	Westwallbunker
221	Steckenborn	Hechelscheid 5	Westwallbunker mit aufstehendem Tarngebäude

Tabelle 12: Baudenkmäler in Nideggen (Quelle: Stadt Nideggen 1-133/ Ministerium des Innern des Landes NRW 134-194/ KULADIG)

3.1.1.9 Sachgüter

Erdbebenmessstationen

Windenergieanlagen können im Nutzungskonflikt mit seismologischen Messstationen stehen. Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in Nordrhein-Westfalen. Zudem ist in Nordrhein-Westfalen ein Erdbebenalarmsystem als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet. Standorte der Erdbebenmessstationen sind nach geowissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, um aussagekräftige und repräsentative Ergebnisse zu liefern. Die Bereitstellung einer angemessenen seismischen Überwachung und Erdbebenalarmierung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bestimmte Umkreise um die geologischen Stationen sind differenziert zu betrachten, da sie sich in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere nach Verortung auf Fest- oder Lockergestein und genauer Aufgabe der zu erfassenden seismischen Ereignisse sowie in ihrer aktuellen Funktionsfähigkeit/Signalqualität unterscheiden. Vor diesem Hintergrund beträgt der Beteiligungsradius im Umkreis der Stationen des Geologischen Dienstes NRW Hespertal (HES), Pulheim (PLH), Todenfeld (TDN) und Wahnbachtalsperre (WBS) 10 km, während für die Stationen Jackerath (JCK), Wassenberg (RWB) und Xanten (XAN) ein 2-km-Radius gilt. Für die übrigen Stationen des Geologischen Dienstes NRW (Aachen [ACN], Ennepetal [ENTS], Großhau [GSH], Olefalsperre [OLFT], Sorpetalsperre [SORT], Urftalsperre [URF]) gilt ein Radius von 5 km.

Die sonstigen Betreiber seismologischer Stationen sind nach den im Anhang des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17. März 2016 verzeichneten stationspezifischen Abständen zu beteiligen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 8.2.12). Die nächsten Erdbebenmessstationen liegen mit ihren Beteiligungsradien außerhalb von Nideggen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass dieser Belang im Rahmen der Detailuntersuchung zu keiner unterschiedlichen Bewertung der Potenzialflächen führen wird, mithin kein geeignetes Abwägungskriterium darstellt.

3.1.1.10 Umsetzbarkeit der Flächen

Sollten weitere Gründe – vor allem bauordnungsrechtlicher, aber auch privatrechtlicher Natur – so offensichtlich sein, dass absehbar ist, dass einzelne Flächen in den kommenden Jahren nicht umgesetzt werden können, so sollen sie nicht ausgewiesen werden (kein Planungserfordernis, § 1 Abs. 3 BauGB). Derzeit sind keine Aspekte bekannt, die die Umsetzbarkeit einzelner Potenzialflächen ausschließt.

3.1.2 Untersuchung der Teilflächen

Vorliegend werden die Flächen 1, 2, 3, 6, 7, 12, 13, 14 und 16 jeweils zusammengefasst und als einheitlich betrachtet. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass diese Flächen durch örtliche Gegebenheiten (Landstraße, Hochspannungsfreileitung etc.) geteilt werden, dennoch in der Erscheinung den Bezug zueinander nicht verlieren und somit als zusammenhängend wahrgenommen werden.

3.1.2.1 Fläche 1 (südwestlich von Schmidt)

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Schmidt, Simonskall und Klaus. Zudem befinden sich im Umfeld der Fläche mehrere Einzelhöfe. Die Fläche befindet sich auf etwa 400 m über NHN und fällt von Osten nach Westen um 30 m ab. Erdschließungsmöglichkeiten bestehen über unterschiedliche Wirtschaftswege.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Die östlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Westen befindet sich Wald und im Süden die Rurtalsperre.

Eine Vorbelastung ist durch die bestehenden WEA, die Hochspannungsfreileitung sowie die L 246 gegeben. Innerhalb des östlichen Teils der Flächen befinden sich drei, auf den östlich angrenzenden Flächen zwei bestehende WEA.

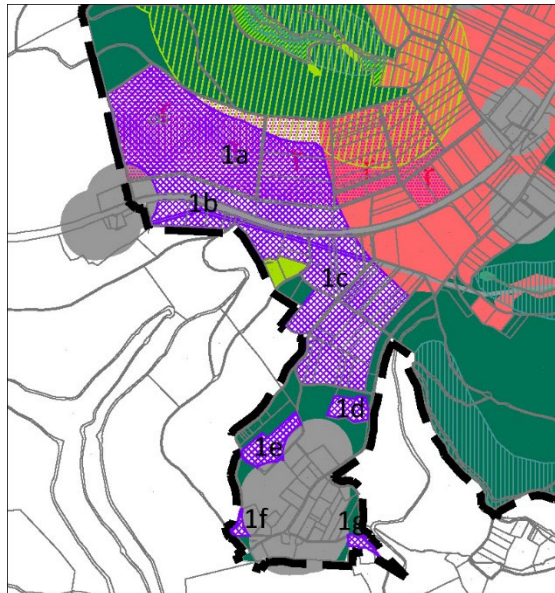
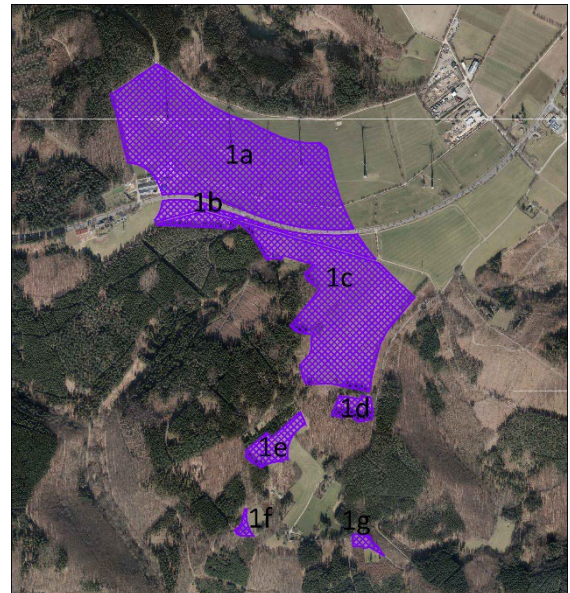


Abbildung 3: Fläche 1 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche besteht aus den Teilflächen 1 a mit 27,38 ha, 1 b mit 2,32 ha, 1 c mit 17,32 ha, 1 d mit 1,06 ha, 1 e mit 1,78 ha, 1 f mit 0,26 ha und 1 g mit 0,35 ha. Die Teilflächen 1 b, 1 d, 1 e, 1 f und 1 g sind aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Errichtung einer Windenergieanlage zu klein und werden daher nicht weiter betrachtet.

Die Potenzialfläche überdeckt Teile eines Windenergiegebietes der Stadt Nideggen und befindet sich in unmittelbarer Umgebung bestehender WEA. Aus diesem Grund bietet die Potenzialfläche die Voraussetzungen für ein zukünftiges Repowering bestehender WEA. Außerdem bietet die Fläche genügend Raum, um weitere Windenergieanlagen zu errichten.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Flächen entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb der Fläche. Die Fläche wird nicht von einer Biotopverbundfläche überlagert.

Artenschutz

Es besteht kein konkreter Hinweis auf Konflikte mit Brutstätten von windkraftsensiblen Arten.

Wasserschutz

Es bestehen keine Überlagerungen mit Wasserschutzgebieten.

Landschaftsbild

Für die Fläche 1 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Demnach wäre ein Ausgleich

von 551 € je Anlagenmeter erforderlich. In diesem Zusammenhang besteht ein hohes Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-V-004-G3	712,10	0,13	Mittel	160	5.076
LBE-V-004-G1	556,76	0,10	Mittel	160	3.969
LBE-V-004-W1	56,30	0,01	Hoch	340	853
LBE-V-006-FS	19,96	0,00	Hoch	340	302
LBE-V-008-G2	447,12	0,08	Hoch	340	6.772
LBE-V004-F4	1.234,66	0,23	Sehr hoch	720	39.602
LBE-V-004-W2	1.135,26	0,21	Sehr hoch	720	36.414
LBE-V-004-S	1.225,12	0,23	Sehr hoch	720	39.296
Gesamt	5.387,28	1,00		551	132.285

Kulturgüter

Die Fläche liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Im Umkreis von 3 km befinden sich insgesamt 31 Baudenkmäler in der Ortslage Schmidt sowie in den Nachbarorten Simonskall, Steckenborn, und Woffelsbach.

Fazit

Aufgrund der Größe, des Zuschnitts sowie der bestehenden Windenergieanlagen und der damit verbundenen Möglichkeit, Vorbelastungen bündeln zu können, kommt die Fläche 1 zur Ausweisung als Windenergiebereich in Betracht. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	44,7 ha	Green
	Zuschnitt	3-5 WEA	Yellow
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Nein	Green
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Nein	Green
Wasserschutz	WSZ III	Nein	Green
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Hohes Konfliktpotenzial, 132.285 €/WEA	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Eifel	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Yellow
	Vorbelastung	Ja	Green
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.2 Fläche 2 (östlich von Nideggen)

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Nideggen, Thum, Thuir und Berg. Im Westen der Fläche befindet sich ein Einzelhof. Die Fläche befindet sich auf etwa 300 m über NHN und fällt von Süden nach Norden um 30 m ab.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich um Landwirtschaft. Im Osten der Fläche befindet sich Wald. In Richtung Norden, Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Zudem wird die Fläche über die Straße „Auf der Hürt“ und über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen. Im Süden grenzt die Fläche an die L 11.

Eine Vorbelastung ist bereits durch eine unmittelbar angrenzende Windfarm der Gemeinde Kreuzau im Norden sowie die westlich verlaufende Hochspannungsfreileitung und die südlich angrenzende L 11 gegeben.

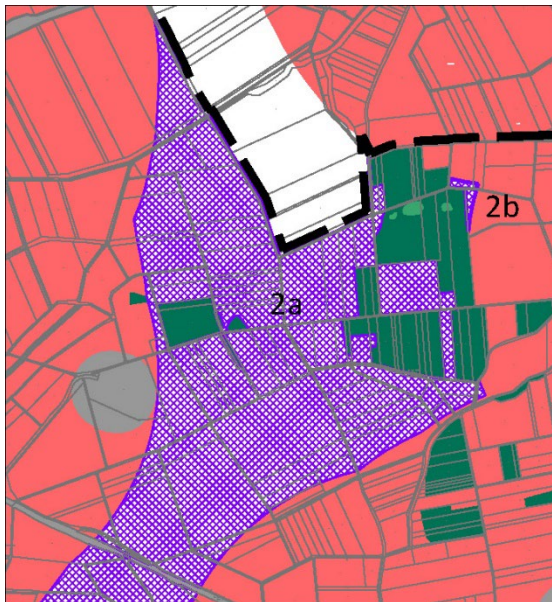
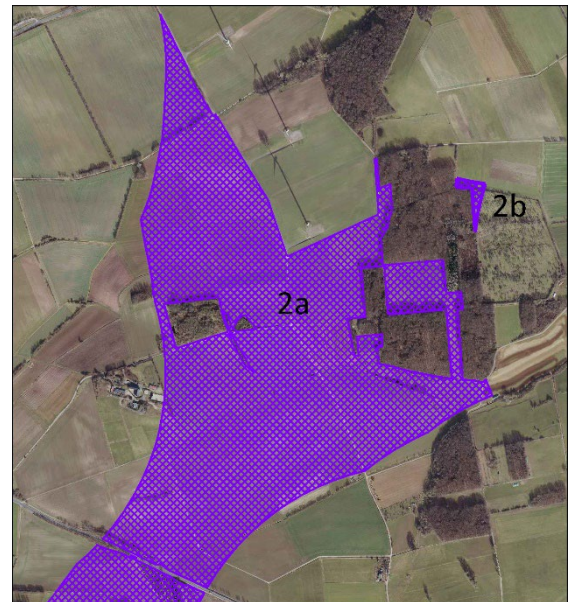


Abbildung 4: Fläche 2 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche besteht aus den Teilflächen 2 a mit 90,91 ha und 2 b mit 0,43 ha. Die Teilfläche 2 b ist aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Errichtung einer Windenergieanlage zu klein und wird daher nicht weiter betrachtet. Die Potenzialfläche hat somit eine Größe von 90,91 ha und übersteigt damit die Wunschgröße von 15 ha.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Fläche entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb der Fläche. Allerdings liegt östlich der Potenzialfläche ein untergeordneter Teilbereich innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Wälder am Kaiserberg“ (BK-5205-0030). Das Schutzziel besteht im Erhalt sowie in der ökologischen Aufwertung der Wälder. Ebenso liegt ein untergeordneter Teilbereich innerhalb der Verbundfläche „Grünland-

Gehölzkomplex bei Thuir“ (VB-K-5205-020). Das Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung der Laubwälder. Diesbezügliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Artenschutz

Es besteht kein konkreter Hinweis auf Konflikte mit Brutstätten von windkraftsensiblen Arten.

Wasserschutz

Es besteht eine Überlagerung im nördlichen Bereich des Zipfels der Potenzialfläche mit der Wasserschutzzone III B „Kreuzau – Am Lohberg“. Die Konflikte sind als gering einzustufen.

Landschaftsbild

Für die Fläche 2 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Demnach wäre ein Ausgleich von 226 € je Anlagenmeter erforderlich.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-II-016-A3	223,36	0,04	Mittel	120	1.077
LBE-V-007-A	3.910,90	0,66	Mittel	120	18.866
LBE-V-004-F3	617,46	0,10	Mittel	120	2.979
LBE-V-004-F4	12,88	0,00	Sehr hoch	640	331
LBE-II-019-W	571,62	0,10	Sehr hoch	640	14.706
LBE-V-004-W2	634,11	0,11	Sehr hoch	640	16.314
Gesamt	5.970,33	1,00		226	54.273

Kulturgüter

Die Fläche liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Weiterhin wird sie vollumfänglich von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert. Im Umkreis von 3 km um die Fläche 2 befinden sich insgesamt 51 Baudenkmäler in der Ortslage Nideggen, Rath, Abenden, Berg sowie in der Nachbarortslage Thum.

Fazit

Grundsätzlich ist die Fläche zur Ausweisung geeignet. Aufgrund der nördlich unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone der Gemeinde Kreuzau besteht die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	90,91 ha	Green
	Zuschnitt	Mehr als 6 WEA	Green
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green

	Artenschutz	Nein	
Wasserschutz	WSZ III	Ja	
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 54.273 €/WEA	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel	
	Baudenkmäler	Ja	
	Vorbelastung	Ja	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	

3.1.2.3 Fläche 3 (westlich von Berg)

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Nideggen, Berg und Abenden. Sie befindet sich auf etwa 320 m über NHN. Erschließungsmöglichkeiten bestehen über unterschiedliche Wirtschaftswege.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich um Landwirtschaft. Weitere landwirtschaftliche Flächen befinden sich im Norden, Osten und Süden. Im Westen grenzt Wald an die Fläche. Auf den südlich angrenzenden Flächen befinden sich zwei bestehende WEA.

Eine Vorbelastung ist durch zwei bestehende WEA im Süden, eine Hochspannungsfreileitung im Westen sowie die nördlich angrenzende L 11 gegeben.

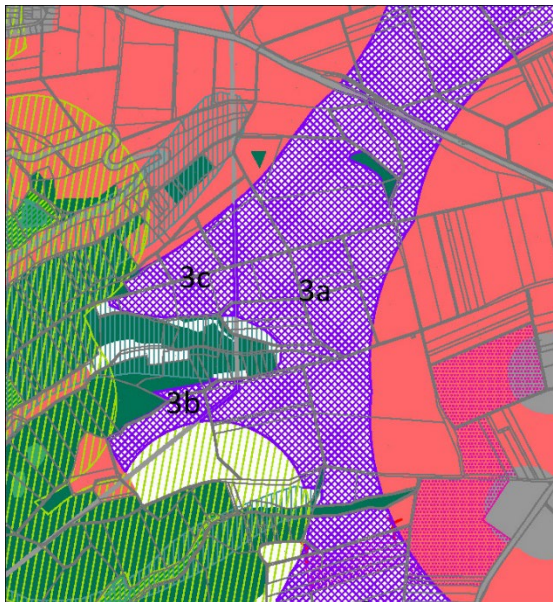
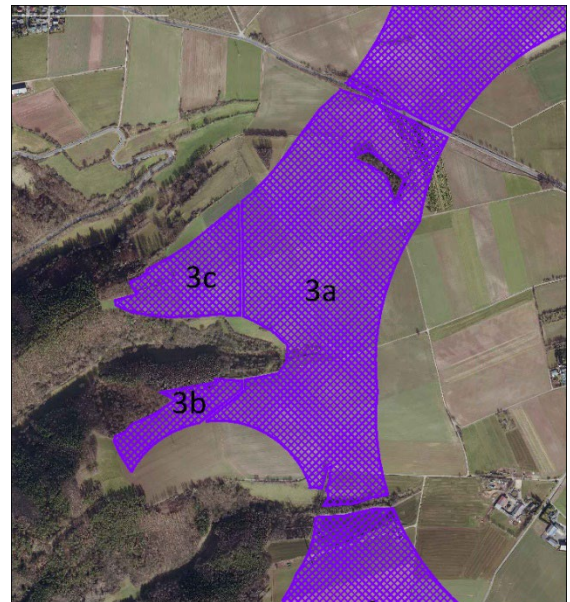


Abbildung 5: Fläche 3 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche besteht aus den Teilflächen 3 a mit 53,17 ha, 3 b mit 4,09 ha und 3 c mit 8,14 ha. Die Teilfläche 3 b ist aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Errichtung einer WEA entsprechend der Referenzanlage ungeeignet. Sie wird daher nicht weiter betrachtet. Die verbleibenden Flächen erreichen eine Gesamtgröße von 61,31 ha und sind jeweils für die Errichtung von mindestens einer Referenzanlage geeignet.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Flächen entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Vorliegend besteht keine Überlagerung mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Südlich der Fläche 3 besteht eine marginale Überlagerung mit dem Biotopverbund „Rurhänge bei Abenden“ (VB-K-5304-013) sowie mit dem schutzwürdigen Biotop „Strukturreiche Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft im Isimuthstal östlich von Abenden“. Das Schutzziel besteht im Erhalt und in der Entwicklung naturnaher Laubwälder sowie im Erhalt der strukturreichen Grünland-Gebüsch-Komplexe auf steilen, mageren Standorten. Diesbezüglich sind insgesamt eher geringe Konflikte zu erwarten.

Artenschutz

Westlich der Fläche 3 c befindet sich **einem konkreten Hinweis zu Folge** der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart in einer Entfernung von ca. 600 m. Dabei handelt es sich um den Uhu. Allerdings besteht innerhalb dieses Radius keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr bei Freibord. **Ohne Freibord wären ihm Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Habitatanalyse oder Ablenkungsmaßnahmen durchzuführen.** Das Konfliktrisiko ist hierbei als mittel einzustufen.

Wasserschutz

Es bestehen keine Überlagerungen mit Wasserschutzgebieten.

Landschaftsbild

Für die Fläche 3 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 3 wäre somit ein Ausgleich von 320 € je Anlagenmeter erforderlich. Es besteht somit ein mittleres Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-V-007-A	3.477,02	0,71	Mittel	160	24.289
LBE-V-004-F3	684,94	0,12	Mittel	160	4.785
LBE-II-016-A3	24,37	0,00	Mittel	160	170
LBE-V-004-W2	1.095,28	0,20	Sehr hoch	720	34.430
LBE-V-004-F4	122,19	0,02	Sehr hoch	720	3.841
LBE-II-019-W	93,3	0,02	Sehr hoch	720	2.933
Gesamt	5.497,10	1,00		294	70.447

Kulturgüter

Die Fläche liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Weiterhin wird sie vollumfänglich von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert (vgl. Kapitel 3.1.1.8). Im Umkreis von 3 km um die Fläche 3 befinden sich insgesamt

67 Denkmäler in der Ortslage Nideggen, Berg, Abenden sowie in den Nachbarorten Blens, Hausen und Thum.

Fazit

Aufgrund der ausreichenden Größe und in der unmittelbaren Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	61,31 ha	Green
	Zuschnitt	Mehr als 6 WEA	Green
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Uhu	Yellow
Wasserschutz	WSZ III	Nein	Green
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Hohes Konfliktpotenzial, 76.841 €/WEA	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Orange
	Vorbelastung	Ja	Green
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.4 Fläche 4 (südwestlich von Berg)

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Abenden, Berg, Blens und Hausen. Sie liegt auf einer Höhe von rund 320 m über NHN. Erschließungsmöglichkeiten bestehen über unterschiedliche Wirtschaftswege.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich um Landwirtschaft. Im Westen der Fläche befindet sich Wald. Ansonsten ist das Umfeld ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Eine Vorbelastung besteht durch zwei bereits heute auf der Fläche befindliche WEA.

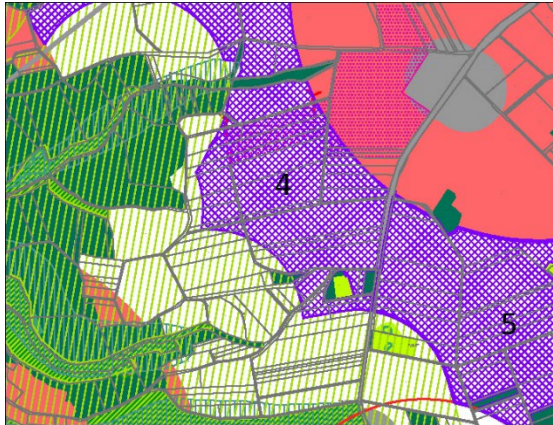
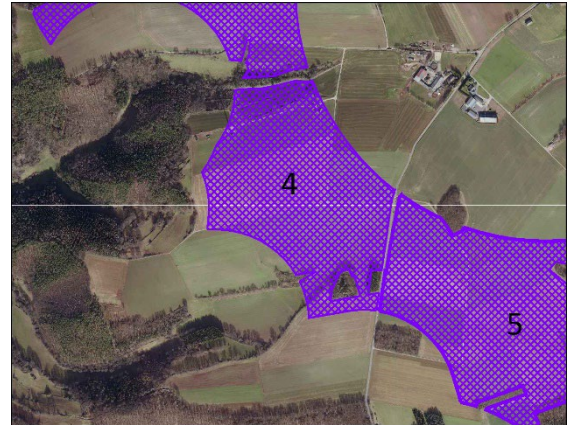


Abbildung 6: Fläche 4 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche hat eine Größe von insgesamt 28,78 ha. Somit übersteigt die Fläche die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz zur Errichtung von modernen Windenergieanlagen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Fläche zwei Windenergieanlagen. Aus diesem Grund bietet die Potenzialfläche nicht nur Raum für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen, sondern darüber hinaus auch die Voraussetzungen für ein zukünftiges Repowering.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Flächen entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Vorliegend besteht keine Überlagerung mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Nördlich der Fläche 4 besteht eine marginale Überlagerung mit dem Biotopverbund „Rurhänge bei Abenden“ (VB-K-5304-013) sowie mit dem schutzwürdigen Biotop „Strukturreiche Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft im Isimuthstal östlich von Abenden“. Das Schutzziel besteht im Erhalt und in der Entwicklung naturnaher Laubwälder sowie im Erhalt der strukturreichen Grünland-Gebüsch-Komplexe auf steilen, mageren Standorten. Diesbezüglich sind insgesamt eher geringe Konflikte zu erwarten.

Artenschutz

Für die Fläche 4 besteht ein konkreter Hinweis auf ein Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Wespenbussards in einer Entfernung von ca. 800 m. Somit besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind diesbezüglich eine Habitatpotenzialanalyse, eine Raumnutzungsanalyse oder Ablenkungsmaßnahmen durchzuführen.

Wasserschutz

Es besteht keine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten.

Landschaftsbild

Für die Fläche 4 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Für den Bau einer

Referenzanlage in der Fläche 4 wäre somit ein Ausgleich von 296 € je Anlagenmeter erforderlich. Es besteht somit ein hohes Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-II-016-A3	0,27	0,00	Mittel	160	2
LBE-V-007-A	3.139,15	0,64	Mittel	160	24.578
LBE-V-004-F3	576,16	0,12	Mittel	160	4.511
LBE-V-004-W2	1.189,26	0,24	Sehr hoch	720	41.901
Gesamt	4.904,57	1,00		296	70.989

Kulturgüter

Die Fläche liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Weiterhin wird sie vollumfänglich von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert (vgl. Kapitel 3.1.1.8). Im Umkreis von 3 km um die Fläche 4 befinden sich 69 Denkmäler in Nideggen, Abenden, Berg sowie Nachbarortslagen Blens und Hausen.

Fazit

Aufgrund der Größe, des Zuschnitts sowie der bestehenden Windenergieanlagen und der damit verbundenen Möglichkeit, Vorbelastungen bündeln zu können, kommt die Fläche 4 zur Ausweisung in Betracht. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	28,78 ha	Yellow
	Zuschnitt	3-5 WEA	Yellow
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Wespenbussard	Yellow
Wasserschutz	WSZ III	Nein	Green
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Orange
	Vorbelastung	Ja	Green
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 70.989 €/WEA	Yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.5 Fläche 5 (südlich von Berg)

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Abenden, Blens, Hausen und Berg. Im Osten liegt sie auf einer Höhe von rund 320 m über NHN. Nach Südwesten fällt sie auf rund 275 m über NHN ab. Erschließungsmöglichkeiten bestehen über unterschiedliche Wirtschaftswege.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich um Landwirtschaft. Im Süden der Fläche befindet sich Wald. Ansonsten ist das Umfeld ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist weitestgehend unvorbelastet.

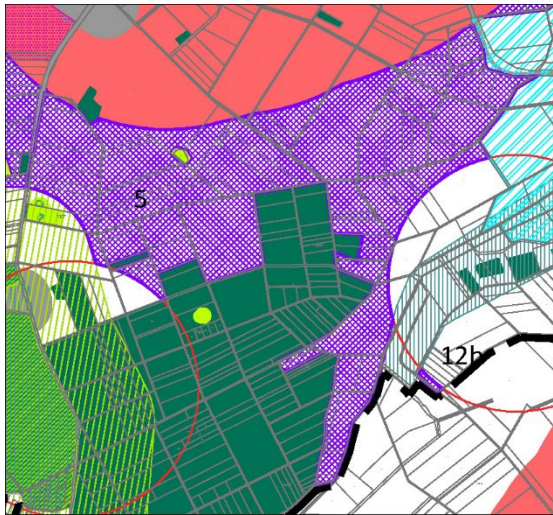
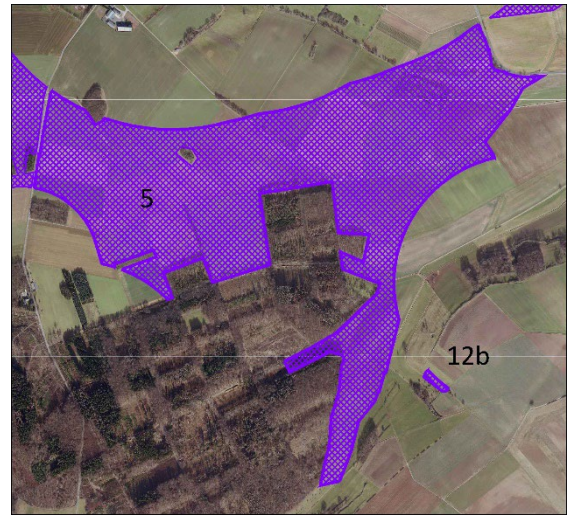


Abbildung 7: Fläche 5 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche hat eine Größe von insgesamt 105,5 ha. Somit übersteigt die Fläche die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz zur Errichtung von modernen Windenergieanlagen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Flächen entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Innerhalb der Fläche befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Ähnlich wie bei Fläche 4 bestehen hier jedoch teilweise Überlagerungen mit der Biotopverbundfläche „Grünlandflächen und Verbundstrukturen südlich von Berg“. Unüberwindbare Konflikte sind nicht zu erwarten.

Artenschutz

Aufgrund von konkreten Hinweisen zu Brutvorkommen von Rot-/Schwarzmilan und Wespenbussard in unmittelbarer Nähe wurde die Zone angepasst. Die potenziellen Bruthabitate befinden sich nun in ca. 500 m Entfernung zur Fläche 5. Zudem besteht ein konkreter Hinweis auf ein Uhu-Brutvorkommen ca. 850 m nordöstlich der Fläche. Bei Freibord sind bei mehr als 80 m Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten. Andernfalls müssen für alle Vogelarten auf Ebene der Genehmigungsplanung eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt bzw. Ablenkungsmaßnahmen ergriffen werden. Das Konfliktrisiko ist als erhöht einzustufen.

Wasserschutz

Die Potenzialfläche liegt überwiegend innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets III „Wollersheim“ und grenzt unmittelbar an das östlich liegende Trinkwasserschutzgebiet II „Wollersheim“. Somit sind zu erwartende planbedingte Konflikte als mittel einzustufen.

Landschaftsbild

Für die Fläche 5 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 5 wäre somit ein Ausgleich von 210 € je Anlagenmeter erforderlich. Es besteht somit ein mittleres Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LB-II-016-O-(5)	22,71	0,00	Gering	50	43
LBE-II-016-A3	524,51	0,08	Mittel	120	2.375
LBE-V-007-A	4.151,58	0,65	Mittel	120	18.802
LBE-V-004-F3	479,31	0,08	Mittel	120	2.171
LB-II-016-O-(1)	34,57	0,01	Hoch	280	365
LB-V-007-O-(1)	55,02	0,01	Hoch	280	581
LB-V-007-B-(4)	20,43	0,00	Hoch	280	216
LBE-II-019-W	5,46	0,00	Sehr hoch	640	132
LBE-V-004-W2	1.065,54	0,17	Sehr hoch	640	25.737
Gesamt	6.359,13	1,00		210	50.423

Kulturgüter

Die Fläche liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Weiterhin wird sie vollumfänglich von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert (vgl. Kapitel 3.1.1.8). Am nordöstlichen Rande des Badewaldes befindet sich ein großer Teil des Bodendenkmals Villa Rustica Molde (DN 277) innerhalb der Fläche 5.

Im Umkreis von 3 km Umkreis um die Fläche 5 befinden sich insgesamt 83 Denkmäler in Abenden, Berg, Wollersheim, Muldenau sowie in den Nachbarortslagen Vlatten, Hausen und Blens. Insbesondere bestehen Sichtbeziehungen zur Burg Gödersheim und deren historische Mühlenlandschaft. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche mit einem höheren Konfliktpotenzial eingestuft.

Fazit

Aufgrund der erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte sowie der Sichtbeziehung zur Burg Gödersheim und deren Mühlenlandschaft wird die Fläche zur Ausweisung nicht empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	105,5 ha	Green
	Zuschnitt	Mehr als 6 WEA	Green
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Wespenbussard, Rot-/Schwarzmilan	Orange
Wasserschutz	WSZ III	Ja	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Orange
	Vorbelastung	Nein	Orange
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 50.432 €/WEA	Yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.6 Fläche 6 bis 9 (zwischen Berg und Wollersheim)

Infolge der nach der frühzeitigen Beteiligung angepassten Untersuchungskriterien sind die Flächen 6 bis 9 als zusammenhängender Flächenkomplex zu bewerten. Dieser befindet sich zwischen den Ortslagen Berg, Thuir, Muldenau, Embken und Wollersheim. Ferner grenzen Einzelhöfe an die Fläche. Im Norden liegen die Flächen auf einer Höhe von rund 260 bis 280 m über NHN. In Richtung Süden fallen sie auf eine Höhe von rund 230 bis 250 m über NHN ab. Erschließungsmöglichkeiten bestehen über unterschiedliche Wirtschaftswege.

Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Über unterschiedliche Biotopverbundflächen und eine Hochspannungsfreileitung werden sie in Teilflächen untergliedert. Durch die Hochspannungsfreileitung besteht eine Vorbelastung. Das Umfeld ist sowohl von zum Teil bewaldeten Flächen des Biotopverbund als auch landwirtschaftlich geprägt.

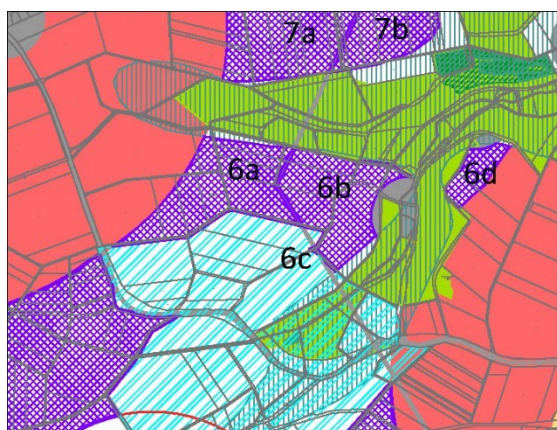
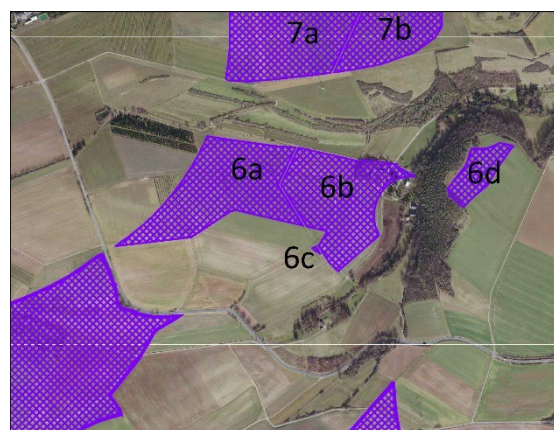


Abbildung 8: Fläche 6 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Der Flächenkomplex setzt sich zusammen aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilflächen. Demnach sind die Teilflächen 6 c, 6 d und 8 für die Errichtung einer WEA entsprechend der Referenzanlagen ungeeignet. Sie bleiben bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt. Die

verbleibenden Teilflächen umfassen eine Gesamtfläche im Umfang von 55,85 ha. Sie bieten damit hinreichenden Platz für die Errichtung von drei Anlagen und sind für die Umsetzung eines Windparks geeignet.

Teilflächen der Flächen 6 bis 9 (östlich von Berg)		
Fläche	Größe in ha	Für die Errichtung mindestens einer WEA geeignet?
6 a	9,96	Ja
6 b	8,63	Ja
6 c	0,01	Nein
6 d	1,95	Nein
7 a	11,55	Ja
7 b	5,17	Ja
8	2,65	Nein
9	20,54	Ja

Tabelle 13: Teilflächen der Flächen 6 bis 9 (östlich von Berg)

Es spricht einiges dafür, dass die unmittelbare Nähe zur Burg Gödersheim und deren historische Mühlenlandschaft ein Vollzugshindernis für die Flächen darstellt.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Die Gesamtfläche wird von unterschiedlichen Schutzgebieten durchzogen und hierdurch in die vor genannten Teilflächen untergliedert. Unter den Schutzgebieten befinden sich beispielsweise unterschiedliche gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sowie Lebensraumtypen i. S. d. Anhang I der FFH-Richtlinie. Insgesamt werden diese Gebiete durch den Verbundkorridor besonderer Bedeutung VB-K-5205-020 „Grünland-Gehölzkomplex bei Thuir“ sowie das Naturschutzgebiet „Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben nördlich Wollersheim“ miteinander verbunden.

Artenschutz

Es sind keine Überlagerung mit Habitaten von kollisionsgefährdeten Vogelarten bekannt.

Wasserschutz

Die Gesamtfläche liegt in der Wasserschutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets Embken. Die Teilflächen 6 grenzen im Süden unmittelbar an die Zone II dieses Gebiets.

Landschaftsbild

Für die Fläche 5 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 5 wäre somit ein Ausgleich von 210 € je Anlagenmeter erforderlich. Es besteht somit ein mittleres Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LB-II-016-O-(5)	22,71	0,00	Gering	50	43
LBE-II-016-A3	524,51	0,08	Mittel	120	2.375
LBE-V-007-A	4.151,58	0,65	Mittel	120	18.802
LBE-V-004-F3	479,31	0,08	Mittel	120	2.171
LB-II-016-O-(1)	34,57	0,01	Hoch	280	365
LB-V-007-O-(1)	55,02	0,01	Hoch	280	581
LB-V-007-B-(4)	20,43	0,00	Hoch	280	216
LBE-II-019-W	5,46	0,00	Sehr hoch	640	132
LBE-V-004-W2	1.065,54	0,17	Sehr hoch	640	25.737
Gesamt	6.359,13	1,00		210	50.423

Kulturgüter

Die Flächen liegen im Kulturlandschaftsbereich 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“. Weiterhin werden Teile der Flächen vom Kulturlandschaftsbereich 25.06 „Kreuzau – Vettweiß“ erfasst. Im Südosten grenzen die Flächen unmittelbar an die Burg Gödersheim und deren historische Mühlenlandschaft.

Im Umkreis von 3 km um die Fläche 5 befinden sich insgesamt 83 Denkmäler in Abenden, Berg, Woltersheim, Muldenau sowie in den Nachbarortslagen Vlatten, Hausen und Blens. Insbesondere bestehen Sichtbeziehungen zur Burg Gödersheim und deren historische Mühlenlandschaft. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche mit einem höheren Konfliktpotenzial eingestuft.

Fazit

Aufgrund der erhöhten Konflikte mit naturschutzfachlichen Schutzgebieten sowie der unmittelbaren Nähe zur Burg Gödersheim und deren Mühlenlandschaft wird die Fläche nicht zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	55,85 ha	Green
	Zuschnitt	Mehr als 6 WEA	Green
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Nein	Red
Wasserschutz	WSZ III	Ja	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Orange
	Vorbelastung	Nein	Orange
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 50.432 €/WEA	Yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.7 Flächen 10 und 11 (zwischen Thuir und Muldenau)

Die Flächen 10 und 11 befindet sich nördlich der Ortslagen Thuir und Muldenau. Aufgrund ihrer Lage können sie als zusammenhängender Flächenkomplex betrachtet werden. Umliegende Ortschaften sind Thuir, Thum, Ginnik und Muldenau. Die Fläche liegt rund 230 bis 240 m über NHN. Erschließungsmöglichkeiten über Wirtschaftswege sind gegeben.

Bei der derzeitigen Nutzung von Fläche und Umfeld handelt es sich um Landwirtschaft. Ferner werden die Flächen durch das Naturschutzgebiet Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben voneinander getrennt. Vorbelastungen bestehen durch zwei nördlich angrenzende WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau.

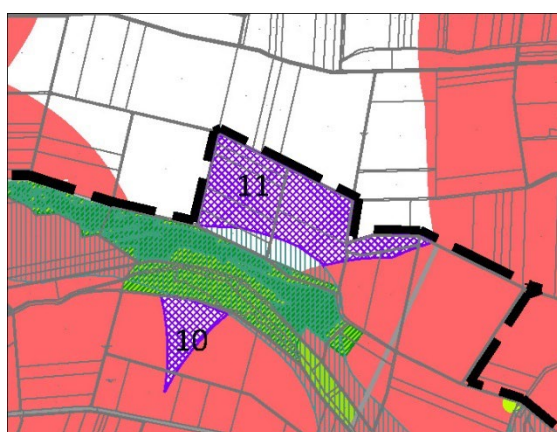
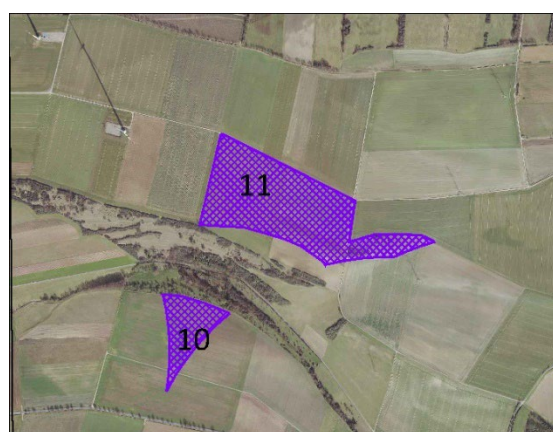


Abbildung 9: Fläche 10 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Fläche 10 ist lediglich 2,85 ha groß und für die Errichtung einer WEA entsprechend der Referenzanlage nicht geeignet. Die Fläche 11 umfasst 13,13 ha und bietet Platz für die Errichtung einer einzelnen Referenzanlage. Die Umsetzung einer Windfarm wäre in der Fläche nicht möglich.

Fazit

Aufgrund ihrer Größe und des Zuschnitts ist die Fläche zur Umsetzung einer Windfarm nicht geeignet. Eine Ausweisung wird daher nicht empfohlen.

3.1.2.8 Fläche 12 (südwestlich von Wollersheim)

Die Fläche befindet sich zwischen den Orten Berg, Wollersheim, Vlatten und Hausen. Die östlich gelegene Teilfläche 12 a liegt auf einer Höhe von rund 270 bis 300 m über NHN, die westlich gelegene Teilfläche 12 b auf einer Höhe von rund 300 m über NHN. Über unterschiedliche Wirtschaftswege könnten die Flächen erschlossen werden.

Derzeit werden die Flächen wie auch deren Umfeld landwirtschaftlich genutzt. Hiervon ausgenommen sind bewaldete Bereiche, insbesondere im Westen. Vorbelastungen bestehen vorwiegend durch eine Hochspannungsfreileitung östlich der Teilfläche 12 a.

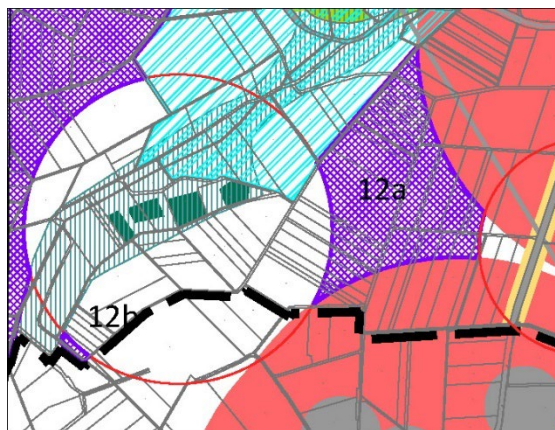
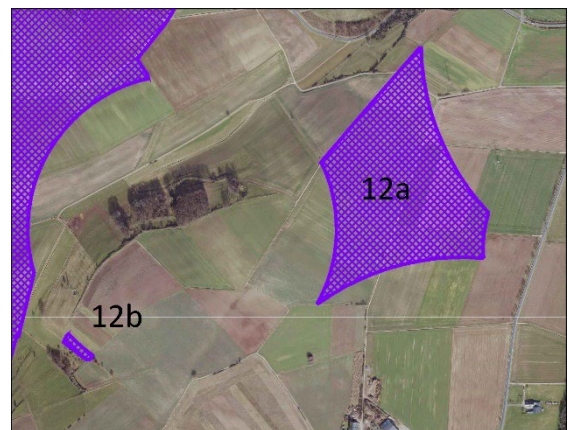


Abbildung 10: Fläche 12 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche besteht aus den Teilflächen 12 a mit 23,43 ha und 12 b mit 0,26 ha. Die Teilfläche 12 b ist aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts nicht für die Errichtung einer WEA entsprechend der Referenzanlage geeignet und wird daher nicht weiter betrachtet. Die Teilfläche 12 a übersteigt die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz zur Errichtung von modernen Windenergieanlagen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Flächen entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Innerhalb der Fläche befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Biotopverbundflächen. Diesbezügliche Konflikte sind somit nicht ersichtlich.

Artenschutz

Aufgrund von konkreten Hinweisen zu Brutvorkommen des Baumfalken in unmittelbarer Nähe wurde die Zone angepasst. Der Abstand beträgt nur ca. 350 m. Zudem bestehen konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan in ca. 500 m Entfernung. Zudem besteht ein konkreter Hinweis auf ein Uhu-Brutvorkommen ca. 600 m nordöstlich der Fläche. Bei Freibord sind bei mehr als 80 m Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten. Andernfalls müssen für alle Vogelarten auf

Ebene der Genehmigungsplanung eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt bzw. Ablenkungsmaßnahmen ergriffen werden. Das Konfliktrisiko ist als **erhöht** einzustufen.

Wasserschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes III „Wollersheim“ und grenzt unmittelbar an das westlich liegende Trinkwasserschutzgebiet II „Wollersheim“. Somit sind zu erwartende planbedingte Konflikte als mittel einzustufen.

Landschaftsbild

Für die Fläche 12 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 12 wäre somit ein Ausgleich von 184 € je Anlagenmeter erforderlich. Es besteht somit ein mittleres Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LB-II-016-O-(5)	181,80	0,04	Gering	75	667
LBE-II-016-A3	715,64	0,15	Mittel	160	5.600
LBE-V-007-A	3.497,71	0,71	Mittel	160	27.372
LBE-V-004-F3	22,79	0,00	Mittel	160	178
LB-II-016-O-(1)	121,17	0,02	Hoch	340	2.015
LB-V-007-O-(1)	133,04	0,03	Hoch	340	2.212
LB-V-007-B-(4)	67,09	0,01	Hoch	340	1.116
LB-V-007-O-(3)	43,06	0,01	Hoch	340	716
LBE-V-004-W2	113,96	0,02	Sehr hoch	720	4.013
LB-II-016-B-(2)	10,68	0,00	Sehr hoch	720	376
Gesamt	4.906,94	1,00		184	44.266

Kulturgüter

Die Fläche liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Weiterhin wird sie vollumfänglich von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert (vgl. Kapitel 3.1.1.8). Im Umkreis von 3 km um die Fläche 12 befinden sich insgesamt 73 Denkmäler in den Ortschaften Berg, Wollersheim, Embken, Muldenau sowie in den Nachbarortslagen Vlaten und Eppenich.

Fazit

Aufgrund ihrer Lage zum Rot-/Schwarzmilan würde die Ausweisung dieser Fläche hohe Konfliktpotenziale mit dem Artenschutz auslösen. Insofern wird von einer Ausweisung der Fläche 12 abgesehen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	23,43 ha	Green
	Zuschnitt	3 WEA	Yellow
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Nein	Green
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Rot-/Schwarzmilan, Baumfalke	Yellow
Wasserschutz	WSZ III	Ja	Yellow
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Yellow
	Vorbelastung	Nein	Yellow
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 44.266 €/WEA	Yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.9 Fläche 13 (südlich von Wollersheim)

Die Fläche liegt zwischen den Orten Vlaten, Wollersheim, Eppenich und Bürvenich. Sie liegt im Westen auf einer Höhe von rund 280 m über NHN und fällt nach Osten auf eine Höhe von rund 230 m über NHN ab. Erschließungsmöglichkeiten sind über unterschiedliche Wirtschaftswege gegeben.

Fläche und Umfeld werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen sind durch eine Hochspannungsfreileitung sowie einen südlich gelegenen Windpark mit acht Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Heimbach gegeben.

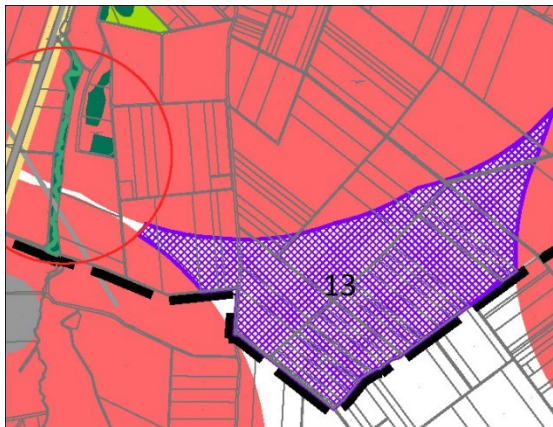
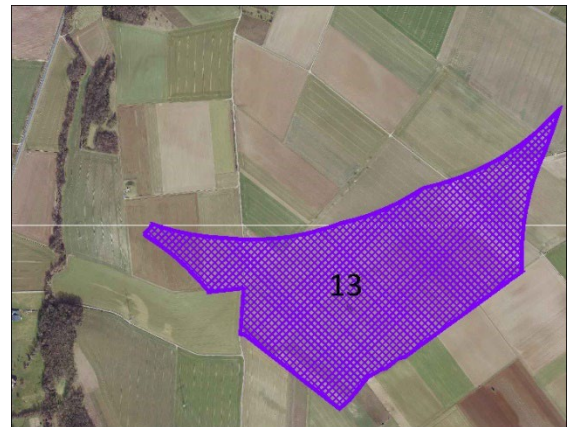


Abbildung 11: Fläche 13 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche 13 besitzt eine Größe von 47,49 ha. Somit übersteigt die Fläche die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz für die Errichtung einer Windfarm mit modernen Windenergieanlagen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine Informationen bekannt, die der Umsetzbarkeit der Fläche entgegenstehen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Innerhalb der Fläche befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Biotopverbundflächen. Diesbezügliche Konflikte sind somit nicht ersichtlich.

Artenschutz

Aufgrund eines konkreten Hinweises zu einem Baumfalken-Brutvorkommen unmittelbar nordöstlich der Fläche wurde die Zone bereits angepasst. Der Abstand beträgt nun ca. 350 m zum potenziellen Brutplatz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wären hier eine Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalyse durchzuführen oder Ablenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Konfliktrisiko ist hierbei als mittel einzustufen.

Wasserschutz

Es besteht keine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten.

Landschaftsbild

Für die Fläche 13 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ($15 \times H = 3,6 \text{ km}$) wurde der Rand der Potenzialfläche gewählt. Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 13 wäre somit ein Ausgleich von 195 € je Anlagenmeter erforderlich. Es besteht somit ein mittleres Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LB-II-016-O-(5)	902,58	0,17	Gering	75	3.044
LB-II-016-O-(7)	27,40	0,01	Gering	75	92
LB-II-016-W-(2)	46,80	0,01	Mittel	160	337
LBE-II-016-A3	839,17	0,16	Mittel	160	6.039
LBE-V-007-A	2.581,27	0,48	Mittel	160	18.574
LB-II-016-O-(1)	175,02	0,03	Hoch	340	2.676
LB-V-007-O-(1)	92,66	0,02	Hoch	340	1.417
LB-V-007-B-(4)	67,09	0,01	Hoch	340	1.026
LB-V-007-O-(3)	351,38	0,07	Hoch	340	5.373
LB-II-016-B-(2)	220,65	0,04	Sehr hoch	720	7.145
LB-II-016-B-(3)	32,38	0,01	Sehr hoch	720	1.049
Gesamt	5.336,40	1,00		195	46.772

Kulturgüter

Der westliche Teilbereich der Fläche 13 liegt wie der überwiegende Teil von Nideggen in der Kulturlandschaft „Eifel“. Weiterhin wird sie von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert. Der östliche Teilbereich der Fläche hingegen liegt in der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ (vgl. Kapitel 3.1.1.8). Im Umkreis von 3 km um die Fläche 13 befinden sich insgesamt

99 Denkmäler in Wollersheim, Embken, Muldenau sowie in den Nachbarortslagen Vlatten, Eppenich und Bürvenich.

Fazit

Aufgrund der ausreichenden Größe wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere in Bezug auf den Baumfalken, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	47,49 ha	Green
	Zuschnitt	3-5 WEA	Green
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Nein	Green
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Green
	Artenschutz	Baumfalken	Yellow
Wasserschutz	WSZ III	Nein	Green
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (24.02) / KL Eifel / KL Rheinische Börde	Yellow
	Baudenkmäler	Ja	Orange
	Vorbelastung	Nein	Orange
Landschaftsbild	Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 46.772 €/WEA	Yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Green

3.1.2.10 Flächen 14, 15 und 17 (östlich von Embken und Wollersheim)

Aufgrund ihrer Lage können die Flächen 14, 15 und 17 als zusammenhängender Flächenkomplex betrachtet werden. Sie befinden sich zwischen den Orten Wollersheim, Embken, Juntersdorf, Langendorf und Bürvenich und Eppen und liegen auf einer Höhe von rund 210 bis 230 m über NHN. Erschließungsmöglichkeiten bestehen über unterschiedliche Wirtschaftswege.

Die Flächen werden von Wald umschlossen oder liegen an dessen Rand im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie sind weitestgehend unvorbelastet.

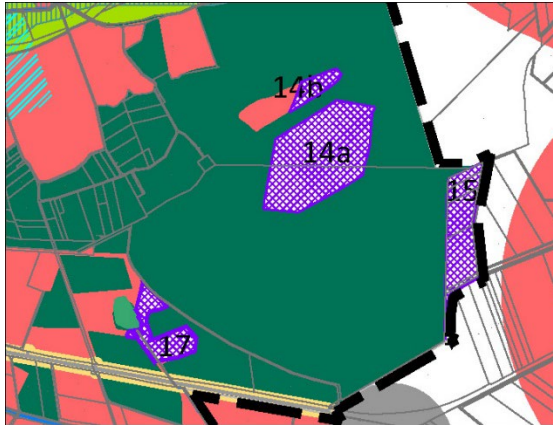
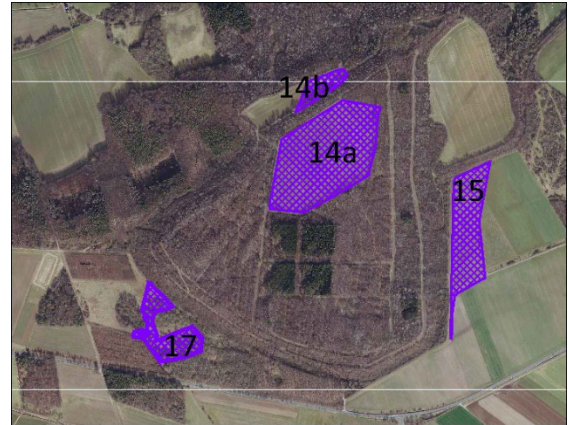


Abbildung 12: Fläche 14 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Flächen 14 b, 15 und 17 sind aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes nicht für die Errichtung einer einzelnen WEA entsprechend der Referenzanlage geeignet. Auf der 8,62 ha großen Fläche 14 a könnte eine einzelne Referenzanlage errichtet werden. Die Umsetzung einer Windfarm wäre nicht möglich.

Fazit

Aufgrund ihrer Größe und des Zuschnitts ist die Fläche zur Umsetzung einer Windfarm nicht geeignet. Eine Ausweisung wird daher nicht empfohlen.

3.1.2.11 Fläche 16 (nordöstlich von Embken)

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Embken, Ginnik, Füssenich und Juntersdorf. Sie liegen auf einer Höhe von rund 165 bis 170 m über NHN. Über die K 82 bzw. daran angebundene Wirtschaftswege kann die Fläche erschlossen werden.

Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Auf den im Norden und insbesondere im Süden angrenzenden Flächen befindet sich Wald. Ansonsten ist das Umfeld ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

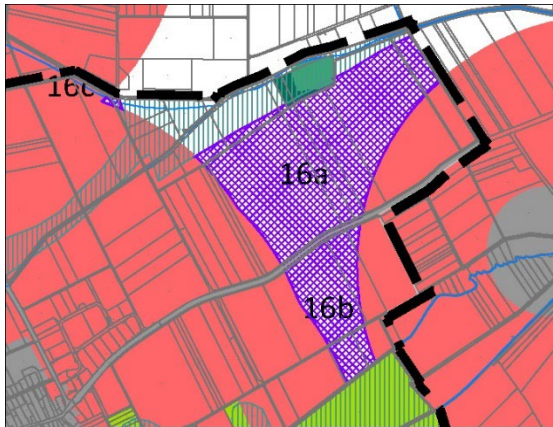
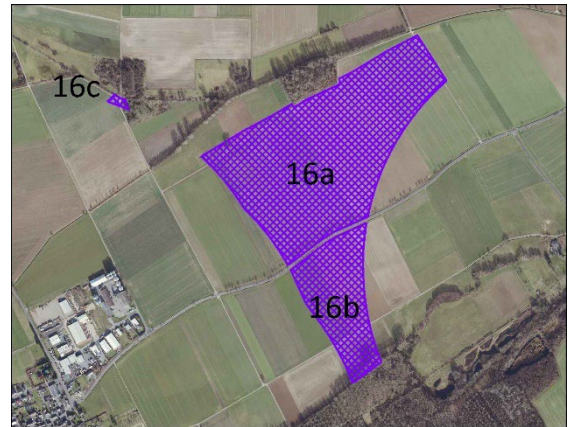


Abbildung 13: Fläche 16 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Fläche 16 liegt innerhalb des Anflugverfahrens des Flugplatz Nörvenich, sodass eine Bauhöhenbeschränkung auf 309 m über NHN vorliegt. Das Gelände innerhalb der Fläche liegt auf einer Höhe von rund 165 bis 170 m über NHN. Aus den vorgenannten Parametern kann eine maximale Bauhöhe von 139 bis 144 m abgeleitet werden. Insofern ist die Fläche zur Errichtung von WEA entsprechend der 240 m hohen Referenzanlage ungeeignet.

Fazit

Aufgrund einer aus dem Anflugverfahren des Flugplatz Nörvenich resultierenden Höhenbeschränkung ist die Fläche 16 für die geplante Nutzung ungeeignet.

3.1.2.12 Fläche 18 (nordwestlich von Schmidt)

Die Fläche liegt zwischen den Ortschaften Schmidt, Vossenack und Simonskall. Das Gelände der Fläche liegt auf einer Höhe von rund 360 m über NHN. Erschließungsmöglichkeiten sind über unterschiedliche Wirtschaftswege gegeben. Die Fläche selbst unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung, die sich in Richtung Südosten fortsetzt. Ansonsten ist das Umfeld durch Wald geprägt.

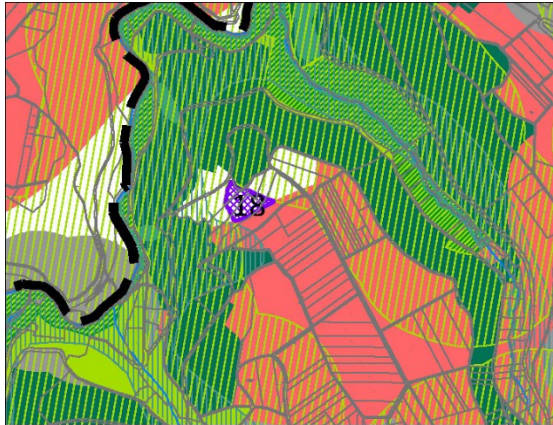
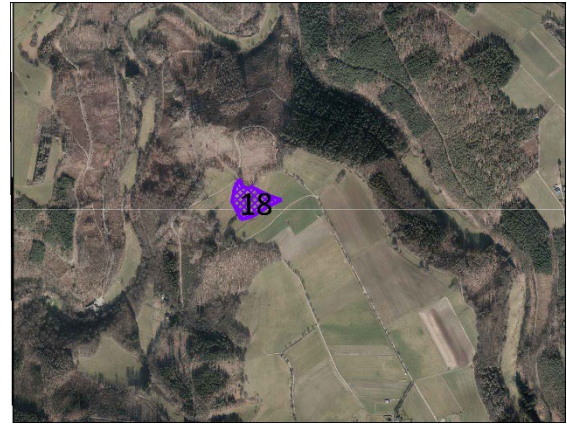


Abbildung 14: Fläche 18 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialfläche hat eine Größe von insgesamt 1,01 ha und bietet somit keinen Platz für die Errichtung einer WEA entsprechend der Referenzanlage.

Fazit

Aufgrund ihrer Größe und des Zuschnitts kommt die Fläche nicht zur Ausweisung infrage.

3.2 SCHRITT 4: VORABWÄGUNG

Im Anschluss an die Detailuntersuchung erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Es handelt sich um eine Abwägungsempfehlung. Die endgültige Abwägung liegt im alleinigen Kompetenzbereich des Rates der Stadt Nideggen (kommunale Planungshoheit).

Da die Ausweisung von Windenergiegebieten für die im Ausschlussbereich liegenden Grundstücke eine starke Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, ist bei der Festlegung, welche Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen, das Gebot der Gleichbehandlung besonders zu berücksichtigen. Im Sinne höchster Sicherheit sollte dieser Anspruch auf die vorliegend vorbereitete Ausweisung von Windenergiegebieten übertragen werden. Daher erfolgt die Vorabwägung anhand der in Kapitel 3.1.1 dieser Untersuchung aufgestellten Kriterien. Wenn nicht alle Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen, müssen die Flächen gegeneinander abgewogen werden.

3.2.1 Bewertung der Potenzialflächen

Eine Vielzahl von Flächen eignet sich bereits aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnittes oder ihrer allgemeinen Umsetzbarkeit nicht für eine Ausweisung als Konzentrationszone. Vor diesem Hintergrund werden diese Flächen zunächst bestimmt und aussortiert. Die grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht kommenden Flächen werden sodann näher untersucht.

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialflächen 1 b, 1 d, 1 e, 1 f, 1 g, 2 b, 3 b, 6 c, 6 d, 8, 10, 12 b, 15, 16 c, 17 und 18 sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Windenergiegebiet ungeeignet und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus sind die Potenzialflächen 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 11, 14 a und

14 b deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Allenfalls könnte jeweils nur eine WEA auf den o. g. Flächen errichtet werden.

Die Flächen 16 a und 16 b liegen innerhalb des Anflugverfahrens vom Flugplatz Nörvenich und sind nur mit einer Bauhöhenbeschränkung von 309 m über NHN umsetzbar. Das Gelände innerhalb der Flächen liegt auf einer Höhe von rund 165 bis 170 m über NHN. Aus den vorgenannten Parametern kann eine maximale Bauhöhe von 139 bis 144 m abgeleitet werden. Insofern ist die Fläche zur Errichtung von WEA entsprechend der Referenzanlage ungeeignet.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und der Planungsziele sind die vorgenannten Flächen für eine Ausweisung als Konzentrationszonen nicht geeignet. Demgegenüber kommen die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4, 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9, 12 a und 13 grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht. Im Folgenden werden diese Flächen auf ihre Eignung für die Planungsziele untersucht und im Anschluss wird eine Rangfolge erstellt.

Gegenüberstellung der grundsätzlich geeigneten Flächen

Unterschiedliche Abwägungskriterien kommen bei der Gegenüberstellung in Betracht. Vor dem Hintergrund der Planungsziele – nach denen WEA möglichst konzentriert werden sollen – wird dem Kriterium der Vorbelastung durch bestehende WEA ein besonderes Gewicht eingeräumt. Da sie bereits mit WEA bebaut sind bzw. ein diesbezügliches Repowering zulassen und begünstigen, lassen die Flächen 1 a, 1 c und 4 hinsichtlich dieses Kriteriums die höchste Eignung erkennen und auch andere Aspekte, die auf eine geringere Eignung im Vergleich zu den sonstigen in Betracht kommenden Flächen sprechen, sind nicht erkennbar. Die bestehenden Anlagen sind bereits ein gewisser Nachweis für die Umsetzbarkeit der Flächen. **Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung der Flächen 1 a, 1 c und 4 empfohlen.**

Im Hinblick auf die weiteren Flächen ist eine entsprechend eindeutige Vorbelastung nicht gegeben. Hier können die folgenden Wirkungsbereiche abgegrenzt werden:

1. Bereich zwischen Nideggen, Berg und Abenden (Flächen 2 a, 3 a und 3 c)

Der Bereich ist sowohl durch den Windpark der Gemeinde Kreuzau als auch durch die bestehenden WEA in der Fläche 4 vorbelastet. Durch die Ausweisung des Bereichs könnten die vorgenannten Flächen miteinander verbunden und eine tatsächliche gemeindegebietsübergreifende Konzentration erzielt werden.

Zugleich sind keine Aspekte erkennbar, die einer Bebauung der Flächen mit WEA erheblich entgegenstehen. Eventuelle Konflikte mit dem Uhu wären bereits dann nicht zu erwarten, wenn der Rotor der WEA einen Abstand von mindestens 80 m zum darunter liegenden Gelände einhält. Dies wäre bei der Referenzanlage und anderen modernen WEA der Fall.

Darüber hinaus grenzen die Flächen weder an Wasserschutzgebiete noch an Denkmäler und Überlagerungen mit ihnen bestehen ebenfalls nicht. Hiervon ausgenommen ist lediglich ein untergeordneter Teil der Fläche 2 a. Hier besteht eine Überlagerung mit der Wasserschutzzone III B „Kreuzau – Am Lohberg“. Aufgrund des geringen Umfangs der Überlagerung sind die hiermit verbundenen Konflikte jedoch als eher unerheblich zu bewerten.

2. Bereich zwischen Berg, Wollersheim und Vlatten (Flächen 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9 und 12 a)

Eine Vorbelastung durch bestehende WEA ist im Hinblick auf die bestehenden Anlagen in der westlich angrenzenden Fläche 4 gegeben. Weitere Vorbelastungen durch bestehende WEA sind nicht gegeben.

Darüber hinaus sind unterschiedliche Aspekte erkennbar, die der Umsetzbarkeit der Flächen oder deren Teilflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit entgegenstehen oder die zumindest sehr konfliktbehaftet sind. So grenzen weite Teile der Flächen an die Wasserschutzzone II des Trinkwasserwasserschutzgebietes Wollersheim und die Flächen liegen nahezu vollständig in dessen Schutzzone III. Diese Überlagerung steht einer Bebauung der Flächen mit WEA nicht pauschal entgegen. Jedoch hat das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Köln Bedenken gegen eine entsprechende Überlagerung vorgetragen und der Wasserleitungszweckverband hat empfohlen, auf eine solche Überlagerung zu verzichten.

Darüber hinaus wird der Flächenkomplex 6 a, 6 b, 7 a, 7 b und 9 von zahlreichen naturschutzfachlichen Schutzgebieten durchzogen und er grenzt im Südwesten unmittelbar an die Burg Gödersheim und deren historische Mühlenlandschaft an.

Auch artenschutzrechtliche Belange stehen einer Ausweisung der Flächen nicht pauschal entgegen. Jedoch grenzen die Flächen 5 und 12 a in Richtung Süden an insgesamt drei Brutvorkommen des Wespenbussards bzw. des Milans an. Eine Bewältigung der hiermit verbundenen Belange wäre an die Durchführung von Ablenkungsmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse gebunden. Eine weitere hierdurch bedingte Reduzierung der Flächen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Bereich zwischen Vlatten und Bürvenich (Fläche 13)

Eine Vorbelastung des Bereichs besteht durch einen südlich gelegenen mit acht WEA bebauten Windpark der Stadt Heimbach. Weitere Vorbelastungen durch bestehende WEA sind nicht gegeben.

Zugleich sind keine Aspekte erkennbar, die einer Bebauung der Flächen mit WEA erheblich entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der bereits in die Standortuntersuchung eingestellten Abgrenzung der Fläche 13 nicht ersichtlich. Wasserschutzgebiete und Denkmäler grenzen nicht an.

Die Konzentration von WEA erfolgt insbesondere bei der Ausweisung von Konzentrationszonen an bereits durch WEA vorbelasteten Standorten, sodass dieser Bündelung ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Unter dieser Maßgabe wird der Bereich zwischen Nideggen, Berg und Abenden (Flächen 2 a, 3 a, und 3 c) als derjenige mit der größten Eignung für die geplante Nutzung bewertet. Die verbleibenden Bereiche sind im Hinblick auf diese Vorbelastung miteinander vergleichbar. Jedoch sind planerische Einschränkungen im Bereich zwischen Vlatten und Bürvenich (Fläche 13) gering. Demgegenüber ist die Bebauung mit WEA im Bereich zwischen Berg, Wollersheim und Vlatten (Flächen 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9 und 12 a) nur mit großen Einschränkungen möglich. Dies gilt insgesamt als auch einzeln für die jeweiligen Flächen. Aus diesen Erwägungen kann eine Rangfolge abgeleitet werden, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst wird.

	Vorbelastung	Einschränkungen	Rangfolge
Bereich 1 zwischen Nideggen, Berg und Abenden (Flächen 2 a, 3 a und 3 c)	Hoch	Durchschnittlich	1
Bereich 2 zwischen Berg, Wollersheim und Vlatten (Flächen 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9 und 12 a)	Durchschnittlich	Hoch	3
Bereich 3 zwischen Vlatten und Bürvenich (Fläche 13)	Durchschnittlich	Gering	2

Tabelle 14: Gegenüberstellung der grundsätzlich für eine Ausweisung in Betracht kommenden Bereiche

Da klare Ausschlusskriterien nicht bestehen, ist eine Ausweisung aller Bereiche zunächst vorstellbar. Entscheidend ist jedoch, dass hinsichtlich einer Ausweisungsempfehlung auch das Zusammenwirken der einzelnen Flächen miteinander zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der örtlichen Bevölkerung ist es als statthaft anzusehen, alle Potenzialflächen zu streichen, die das Sichtfeld aus einer Ortslage heraus, in einem Winkel von über 120° beeinträchtigen (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, Az. 2 L 2/11).

Würden allein die Flächen des Bereichs 1 ausgewiesen, wäre der vorgenannte Wert bereits hierdurch überschritten. In Abhängigkeit vom Standort innerhalb der Ortslage wäre mit einer Umfangung zwischen 125° bis 145° zu rechnen. Da sich die äußeren Punkte dieses Bereichs aus bereits heute bestehenden WEA ergeben und der Windenergie – ungeachtet der Frage nach einer umfassenden Wirkung – substanzieller Raum bereitzustellen ist, wird das vorgenannte Maß noch als vertretbar erachtet. Gleichwohl würde jede weitere Ausweisung um die Ortslage Berg zu einer unangemessenen Beeinträchtigung dieser Ortslage führen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auf eine Ausweisung der Flächen im Bereich 2 zu verzichten.

Vergleichbare oder andere Kriterien, die einer Ausweisung der Flächen in den Bereichen 1 und 3 entgegenstehen, sind auch in der Gesamtschau aller Flächen nicht erkennbar. **Insofern wird empfohlen, die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen.**

3.2.2 Ergebnis

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Erläuterung	Fläche 1 a/c	Fläche 2 a	Fläche 3 a/c	Fläche 4	Fläche 13
Größe und Durchschnitt	Größe	< 34 ha	44,7 ha	90,91 ha	61,31 ha	28,78 ha	47,49 ha
		> 34 ha					
	Zuschnitt	3-5 Anlagen	3-5 WEA	6+ WEA	6+ WEA	3-5 WEA	3-5 WEA
		6+ Anlagen					

Natur- schutz- fachliche Schutzge- biete	Biotopver- bund und geschützte Land- schaftsbe- standteile	Mehr als 1 Kategorie	Nein	Biotopver- bundfläche	Biotopver- bundfläche	Biotopver- bundfläche	Nein
		1 Kategorie					
		Nein					
Wasser- schutz	WSZ III	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
		Ja					
Kulturgü- ter	Land- schafts- bild	Über 300 €/m	Erhöhtes Konfliktpo- tenzial	Mittleres Konfliktpo- tenzial	Erhöhtes Konfliktpo- tenzial	Mittleres Konfliktpo- tenzial	Mittleres Konfliktpo- tenzial
		Unter 300 €/m					
	Vorbela- stung	Nein	Ja, WEA, L 246, Hochspan- nungsfrei- leitung	Ja, WEA in der Umge- bung, L 11, Hochspan- nungsfrei- leitung	Ja, angren- zend WEA, L 11, Hoch- spannungs- freileitung	Ja, WEA	Nein
		Ja, andere					
		Ja, WEA					
	Kulturland- schaft	Landes- bed. KLB	Eifel	Bedeut- same KL (24.02)	Bedeut- same KL (24.02)	Bedeut- same KL (24.02)	Bedeut- same KL (24.02)
		Bedeut- same KLB					
		Ohne KLB					
	Baudenk- mäler	Viele Denkmä- ler, viele Sichtbe- ziehungen	31 Denkmä- ler im 3- km-Radius, Sichtbezie- hung zu mehreren möglich	51 Denkmä- ler im 3- km-Radius, Sichtbezie- hung zu mehreren möglich	67 Denkmä- ler im 3- km-Radius, Sichtbezie- hung zu mehreren möglich	69 Denkmä- ler im 3- km-Radius, Sichtbezie- hung zu mehreren möglich	99 Denkmä- ler im 3- km-Radius, Sichtbezie- hung zu mehreren möglich
		Wenige Denkmä- ler, viele Sichtbe- ziehungen					
Wenige Denkmä- ler, kaum Sichtbe- ziehungen							
Fazit	Mehrheit Grün	5 Grün, 2 Gelb, 1 Orange	3 Grün, 4 Gelb, 1 Orange	4 Grün, 2 Gelb, 2 Orange	2 Grün, 5 Gelb, 1 Orange	3 Grün, 3 Gelb, 2 Orange	
	Mehrheit Gelb/ Orange						
	Mehrheit Orange						
Flächenrangfolge			1	3	2	4	5

Tabelle 15: Rangfolge der Flächenpotenziale

Unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Aspekte erscheinen die Potenzialflächen 1 b, 1 d, 1 e, 1 f, 1 g, 2 b, 3 b, 5, 6 a, 6 b, 6 c, 6 d, 7 a, 7 b, 8, 9, 10, 11, 12 a, 12 b, 14 a, 14 b, 15, 16 a 16 b, 16 d, 17 und 18 wenig für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet. Demgegenüber weisen die Potenzialflächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 eine hohe Eignung für eine entsprechende Aufweisung aus. Es spricht einiges dafür, dass die Ausweisung aller Flächen substantziellen Raum bieten würde. Ein diesbezüglicher Nachweis erfolgt im Kapitel 4 dieser Untersuchung.

3.2.3 Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen

Im Stadtgebiet von Nideggen bestehen zwei Windenergiegebiete. Diese entfalten keine Ausschlusswirkung. Gleichwohl werden diese Flächen nachrichtlich in die Karten zur vorliegenden Untersuchung aufgenommen. Es zeigt sich, dass Teile der ehemaligen Zonen von den vorliegend definierten Tabukriterien erfasst werden. Die nicht von Tabukriterien erfassten Teilbereiche werden als Potenzialflächen definiert und – insbesondere im Hinblick auf die hier bereits bestehenden Anlagen – für eine Ausweisung empfohlen. Auf diese Weise wird ein Repowering der bestehenden Anlagen begünstigt.

4 SCHRITT 5: ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE AUF SUBSTANZIELLEN RAUM

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 für die Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geeignet und vor den anderen zur Verfügung stehenden Potenzialflächen zu bevorzugen sind. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung der vorgenannten Flächen als Konzentrationszonen empfohlen. Die zur Ausweisung empfohlenen Flächen entsprechen einer Gesamtfläche im Umfang von ca. 273,19 ha. Die genauen Flächenwerte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Fläche/Bezeichnung	Größe
1 a	27,38 ha
1 c	17,32 ha
2 a	90,91 ha
3 a	53,17 ha
3 c	8,14 ha
4	28,78 ha
13	47,49 ha
Gesamt:	273,19 ha

Tabelle 16: Übersicht über die zur Ausweisung als Windenergiegebiete empfohlenen Potenzialflächen

Abschließend sind die zur Ausweisung empfohlenen Potenzialflächen daraufhin zu überprüfen, ob sie der Windkraft in substantzieller Weise Raum bieten oder vielmehr die Grenze zur Verhinderungs- bzw. Feigenblattplanung überschritten wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann diese Grenze nicht abstrakt bestimmt werden. Vielmehr ist sie unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum zu beurteilen. Allerdings dürfe dem Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und dem zur Verfügung stehenden Gesamtpotenzial – also den Flächen, die nach Abzug der harten Tabus verbleiben – eine Indizwirkung beigemessen

werden. Je geringer der Anteil der Konzentrationszonen am Gesamtpotenzial ausfalle, umso gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung sprechenden Gesichtspunkte sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7/09, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 und Beschluss vom 12. Mai 2016 – 4 BN 49/15). Auch das hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat sich für eine entsprechende Indizwirkung ausgesprochen (OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79–81):

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen [...].

Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und – auch für die gerichtliche Prüfung – nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen („weichen Tabuzonen“) nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann.“

Darüber hinaus hat das OVG Münster unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Gesamtpotenzials zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indiz für die Frage nach der Schaffung substantiellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt (OVG NRW Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.N i. V. m. VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 – 4 A 4927/09):

„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass eine Gesamtbetrachtung, ob substantieller Raum vorliegt, nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist (sog. Büren-Urteil, OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 Az: 2 D 46/12.NE).

„Es spricht einiges dafür, dass ein Flächenanteil der ausgewiesenen Vorrangzonen von weniger als 7,5 % der nach Abzug der harten Tabubereiche verbleibenden Außenbereichsflächen der Windenergienutzung nicht den erforderlichen substantiellen Raum gibt“ (OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020, AZ: 2 D 100/17.NE, RN 233).

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt in Nideggen ein Gesamtpotenzial von ca. 4.988 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden ca. 5,48 % dieses Potenzials

ausgewiesen. Insofern wird der Wert von 10 % unterschritten. Dieser Wert stellt jedoch lediglich einen Orientierungswert dar. Im Einzelfall kann substanzieller Raum auch dann vorliegen, wenn dieser abstrakte Wert unterschritten wird. Mehrere Gründe sprechen dafür, dass vorliegend von einem solchen Einzelfall auszugehen ist.

Die Stadt Nideggen ist bei der Auswahl der harten Tabukriterien äußerst zurückhaltend geblieben und hat diese Kriterien in nicht eindeutigen Fällen als weich klassifiziert. Beispielsweise wurden selbst solche Bereiche, innerhalb derer die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen, aber kaum vorstellbar ist, wie z. B. Naturschutzgebiete und der Nationalpark Eifel, nicht als harte Tabukriterien bewertet.

Hinsichtlich der weichen Tabukriterien wurde der noch zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigte und aus dem § 2 BauGB-AG NRW abgeleitete Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten auf 800 m reduziert. Auf Abstände zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen wurde in Gänze verzichtet. Tatsächlich werden ausschließlich weiche Tabukriterien berücksichtigt, die aus der außergewöhnlichen naturräumlichen Ausstattung und aus hierauf aufbauenden fachlichen Erwägungen abgeleitet werden können. Hierbei handelt es sich nahezu vollständig um Gebiete zum Schutz windenergiesensibler Arten. Ferner werden große Teile des Gesamtpotenzials vom Nationalpark Eifel erfasst. Grundsätzlich wäre es möglich, auch auf diese Tabus zu verzichten. Allerdings erscheint es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes kaum vorstellbar, dass Windparks innerhalb dieser Bereiche umgesetzt werden. Ungeachtet der Frage, ob einzelne WEA auch innerhalb von diesen Bereichen errichtet werden könnten, würde eine solche Entwicklung einer weiteren Ausprägung der vorhandenen Lebensräume entgegenwirken. In diesem Zusammenhang ist es nur folgerichtig, dass auf eine weitere Reduzierung weicher Tabukriterien verzichtet wird. Auch der Erhalt von Biodiversität ist von großer Bedeutung für die Stabilität des Klimas.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ist von der Wahrung substanziellen Raums auszugehen.

Werden die zwei bestehenden WEA außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Potenzialflächen mit einer Fläche von jeweils 5 ha – dies entspricht gemäß Standortuntersuchung dem Flächenbedarf für die Referenzanlage – hinzugerechnet, so werden der Windenergie insgesamt ca. 5,68 % des Gesamtpotenzials zur Verfügung gestellt. Von einer vollständigen Berücksichtigung der bestehenden Windenergiegebiete wird abgeraten. Bei diesen Gebieten handelt es sich um reine Positivflächen ohne Ausschlusswirkung. Ferner steht die Abgrenzung dieser Flächen den Untersuchungskriterien der Standortuntersuchung erheblich entgegen. Ihre Abgrenzung erfolgt vollständig auf der Grundlage von Flurstücksgrenzen. Eine Abgrenzung anhand einheitlicher städtebaulicher Kriterien erfolgt nicht.

5 WEITERES VORGEHEN

Auf der Grundlage der vorliegenden Standortuntersuchung beabsichtigt die Stadt Nideggen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zu Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich. Ein Aufstellungsbeschluss wurde gefasst und bekanntgemacht. Infolgedessen wurde eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Standortuntersuchung wurde daraufhin fortgeschrieben und das Abwägungsmaterial ergänzt. Nunmehr soll die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Gegenstand der Offenlage ist eine Ausweisung der Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 als Konzentrationszonen für die Windenergie.

6 AUSGEWÄHLTE LITERATUR, RECHTSGRUNDLAGEN

GESETZE

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Fernstraßengesetz (FernStrG)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

LITERATUR

- Agatz. (März 2023). Windenergie Handbuch. Gelsenkirchen: Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz.
- Agatz, S., & Kirschey, J. (2016). Anforderungen der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Berlin: Fachagentur Windenergie an Land.
- Bezirksregierung Köln. (2003). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, textliche Darstellung. Köln.
- BMUV. (28. Februar 2022). Natura 2000. Abgerufen am 15. Juni 2023 von <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000>
- BMWK. (3. April 2022). Überblickspapier Osterpaket. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Deutscher Bundestag. (7. Juli 2022). bundestag.de. Abgerufen am 15. Juni 2023 von Osterpaket zum Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620>
- EnergieAgentur.NRW. (2018). EnergieAgentur NRW: Fachinformationen Windenergie in NRW. Abgerufen am 15. Juni 2023 von https://www.energieagentur.nrw/windenergie/a_bis_z_windenergie_in_nrw
- IEL. (30. Mai 2023). Schalltechnische Berechnungen im Rahmen des FNP-Verfahrens der Stadt Nideggen, Grundlage: „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ (Detlef Piorr, aus dem Jahr 2013). IEL-Stellungnahme Nr. 5084-23-L1. Aurich: Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH.
- Kirschey, J. (2017). Windenergienutzung und Gebietsschutz. Berlin: Fachagentur Windenergie an Land.
- Kreis Düren. (12. März 2005). Landschaftsplan 3 Kreuzau Nideggen. Düren: Kreis Düren.
- Landesplanung NRW. (14. Juni 2023). Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Synopse. Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft- Industrie- Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

- LANUV NRW. (2022). Energieatlas. Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).
- MKULNV. (2017). Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW. (2018). Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).
- MWIKE NRW. (2023). Umweltprüfung zur. 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Herford: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW.